

VI.

## **Stadtherr, Stadtgemeinde und Kirchenverfassung in Braunschweig und Goslar im Mittelalter\*)**

von

**Bernd Schneidmüller**

Am Ende des Mittelalters wirkte einer der berühmtesten Autoren niederdeutscher Zunge in Braunschweig: Hermen Bote<sup>1)</sup> ist als städtischer Beamter, als Anhänger vornehmer ratsherrlicher Familien, als Verfasser wichtiger Werke zur Geschichte seiner Stadt wie der damaligen Welt bekannt. Besonders häufig hat die historische Forschung sein Schichtbuch, die Darstellung der bürgerlichen Unruhen im spätmittelalterlichen Braunschweig, benutzt<sup>2)</sup>. Weniger beachtet sind drei Bestandteile der im Autograph

---

\*) Neben den allgemein üblichen werden die folgenden Abkürzungen benutzt: **StadtA GS** = Stadtarchiv Goslar; **UB BS** = Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, 4 Bde., hg. Ludwig Haenselmann/Heinrich Mack, 1873–1912; **UB GS** = Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen, 5 Bde., bearb. von Georg Bode, 1893–1922. – Die unterschiedliche Gewichtung der Anmerkungsteile für Braunschweig und Goslar ergibt sich aus der Forschungslage: Für Braunschweig können zahlreiche, bis in die neueste Zeit reichende, zum Teil eigene Forschungen herangezogen werden; neuere Arbeiten zur Goslarer Kirchengeschichte fehlen hingegen weitgehend.

<sup>1)</sup> Zum Autor Bernd Ulrich Hucker, Art. Bote, Hermen, in: *LexMA II*, 1983, 482f.; Hermen Bote, Braunschweiger Autor zwischen Mittelalter und Neuzeit, hg. v. Detlev Schöttker/Werner Wunderlich, 1987; Hermann Bote, Städtisch-hansischer Autor in Braunschweig 1488–1988, hg. v. Herbert Blume/Eberhard Rohse, 1991.

<sup>2)</sup> Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 120 Extravag., Beschreibung der Handschrift von Hans Butzmann, *Die mittelalterlichen Handschriften der Gruppen Extravagantes, Novi und Novissimi*, 1972, 69–72; Wolfenbütteler Cimelien, 1989, 249–254 (Martin Kintzinger). Edition: *Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert*, Bd. 16, 1880, 299–468. Zur Quelle

überlieferten Handschrift, vermutlich die älteste deutsche Abhandlung zur Münztheorie und zur Lehre von den Wechselkursen<sup>3</sup>), ein Wappenbuch und ein Katalog der Kirchen und Klöster Braunschweigs<sup>4</sup>). Offenkundig war es dem Schreiber damals wichtig, einen knappen Überblick über die etwa dreißig geistlichen Anstalten seiner Stadt im Werk aufzunehmen. Die Kirchen ordnete Hermen Bote den fünf städtischen Weichbilden zu, benannte die Ordenszugehörigkeit der monastischen Institute, teilte das Patrozinium und den Kirchweihtag mit.

Strenger kirchenrechtlicher Einordnung der Moderne hält Botes Katalog nicht stand. Der Autor unterscheidet zwar zwischen Pfarrkirchen und Hospitälern, hebt aber insgesamt sieben Hauptkirchen der Stadt hervor, die solche Würde ihrer besonderen Stellung, ihrem Alter oder ihrer Bedeutung für das geistliche Leben verdanken. Zu den Hauptkirchen Braunschweigs sind das Kollegiatstift St. Blasius im Burgbezirk, die drei Klosterkirchen der Benediktiner, Franziskaner und Dominikaner wie die drei Pfarrkirchen der vornehmsten, der sogenannten vorderen Weichbilde Altstadt, Hagen und Neustadt gezählt<sup>5</sup>). Diese Ordnung des spätmittelalterlichen Gewährmanns

---

zuletzt Joachim Ehlers, *Historiographie, Geschichtsbild und Stadtverfassung im spätmittelalterlichen Braunschweig*, in: *Rat und Verfassung im mittelalterlichen Braunschweig*, 1986, 99–134. – Zu den mittelalterlichen Schichten zuletzt – mit der Literatur – Matthias Puhle, *Die Braunschweiger „Schichten“ (Aufstände) des späten Mittelalters und ihre verfassungsgeschichtlichen Folgen*, ebd., 235–251.

<sup>3</sup>) Van der Pagemunte, Ed. wie Anm. 2, 409–450. Dazu jetzt Matthias Puhle, *Stadt und Geld im ausgehenden Mittelalter, Zur Münzgeschichte „Van der Pagemunte“ des Braunschweiger Autors Hermen Bote (ca. 1450–1520)*, 1988.

<sup>4</sup>) Hs. wie Anm. 2, fol. 177<sup>r</sup>–187<sup>r</sup>, eingefügt in das in zwei Teile zerfallende Wappenbuch. Ed. wie Anm. 2, 469–477, das Wappenbuch 478–493. Eine neuhochdeutsche Übersetzung des Kirchenbuchs mit einigen Hinweisen zur spätmittelalterlichen Kirchengeschichte in: *Kirchen – Klöster – Heilige. Vorreformatorsche Kirchengeschichte Braunschweigs im Werk Hermann Botes*, hg. v. Jürgen Diestelmann, 1988.

<sup>5</sup>) Bedeutsam sind die farbigen Illustrationen, abgebildet in: Hermann Bote, *Zwei Kapitel aus dem Schichtbuch*, hg. v. Herbert Blume, 1985: Dargestellt sind der Stadtheilige, der hlg. Auctor, über dem Stadttor (fol. 177<sup>r</sup>, Abb. S. 56; zum Auctorkult jetzt Klaus Naß, *Der Auctorkult in Braunschweig und seine Vorläufer im früheren Mittelalter*, in: *NdsJbLG* 62, 1990, 153–207), der hlg. Blasius mit Bischofsstab und Horn neben der Löwensäule (fol. 178<sup>r</sup>, Abb. S. 56), der hlg. Martin mit Bettler als Schutzheiliger der Kirche am Altstadtmarkt (fol. 180<sup>r</sup>, Abb. S. 61), die hlg. Katharina mit Schwert und halbem Rad als Schutzheilige der Pfarrkirche des Hagens (fol. 183<sup>r</sup>, Abb. S. 62), der hlg. Andreas mit der Hälfte seines Kreuzes als Schutzheiliger der Neustadtkirche (fol. 184<sup>r</sup>, Abb. S. 64), der hlg. Magnus mit Bischofsstab und Buch als Schutzheiliger der Pfarrkirche der Altenwiek (fol. 185<sup>r</sup>, Abb. S. 63) und der hlg. Ulrich

rührt die Frage nach der Kunstsprache von den Niederkirchen an, denen keine Ober-, allenfalls Hochkirchen gegenüberzustellen sind und mit denen sicher nur sehr verkürzt die mittelalterlichen Pfarrkirchen gemeint sind. Freilich verdient die Gleichsetzung von Niederkirchen und Pfarrkirchen nicht nur auf Grund der Begrifflichkeit Botes eingehendere Diskussion<sup>6)</sup>, sondern sollte auch vor dem Hintergrund der vielfältigen geistlichen Institute spätmittelalterlicher Städte neu bedacht werden, die nicht den Rang einer Pfarrkirche erlangten und dennoch als Kapellen oder Hospitäler in einem Begriffssystem von heuristischem Wert untergebracht werden müssen.

Unsere Terminologie wird zudem sorgsam zwischen moderner Definition und spätmittelalterlicher Perzeption unterscheiden. Um 1500 war dem niederdeutschen Autor Hermen Bote offensichtlich weniger die Trennung von Pfarr-, Kloster- und Stiftskirchen bedeutsam als ein Rangsystem von Hauptkirchen und weniger wichtigen geistlichen Anstalten, eine Scheidung, die einerseits zur Befragung eines nur verfassungs- und institutionengeschichtlich bestimmten Definitionsschemas führt, andererseits aber die Notwendigkeit aufwirft, die Genese spätmittelalterlicher Vorstellungen zu erklären.

Es fällt nämlich auf, daß Hermen Bote seinen Leser nicht über die für den Historiker sonst so wesentlichen Herrschafts- und Verfügungsrechte an den Kirchen informiert, die sowohl für die städtischen Führungsschichten als auch für den Klerus der Stadt, darüber hinausgehend auch für übergeordnete Kräfte der Landes- und Diözesanherrschaft so außerordentlich bedeutsam waren. Darum ist zunächst diesem Bereich, der im hohen und beginnenden Spätmittelalter entstandenen Kirchenverfassung in der Stadt, nachzugehen, nicht in einem zusammenfassenden Aufsatz über Stadt und Kirche, wie ihn Frölich<sup>7)</sup> gewagt hat. Die Beschränkung auf Braunschweig und Goslar

---

mit Bischofsstab und Fisch als Schutzheiliger der Kirche des Sacks (fol. 187<sup>r</sup>, Abb. S. 73).

<sup>6)</sup> Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte e. V., Protokoll Nr. 296, 1987, vgl. bes. die Schlußdiskussion, 93 ff., dort 96–98, 101.

<sup>7)</sup> Karl Frölich, Kirche und städtisches Verfassungsleben im Mittelalter, in: ZRG 53, 1933, Kan. Abt. 188–287. Vgl. auch die Skizzen von Ernst Schubert, Stadt und Kirche in Niedersachsen vor der Reformation, in: JbGesndzKiG 86, 1988, 9–39; Brigide Schwarz, Stadt und Kirche im Spätmittelalter, in: Stadt im Wandel, Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150–1650, Bd. 4, 1985, 63–73; Eduard Hegel, Städtische Pfarrseelsorge im deutschen Spätmittelalter, in: TriererTheolZs. 57, 1948, 207–220; Bürgerschaft und Kirche, hg. v. Jürgen Sydow, 1980, und die Studie von Francis Rapp, L'église et la vie religieuse en occident à la fin du moyen âge, 1980. — Zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte Albert Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittel-

resultiert zum einen aus längeren Spezialforschungen, zum anderen aber aus der grundsätzlichen Einsicht, daß es gerade die Vielfalt der jeweils konkreten Faktoren und Entwicklungen ist, die die Wirklichkeit in einzelnen Städten erklären helfen. Um zentralen Entwicklungslinien im Miteinander von Stadt und „Niederkirchenwesen“ auf die Spur zu kommen, wird man zum Vergleich greifen. In den beiden hier vorzustellenden Städten sind eine Reihe von Gemeinsamkeiten in der Ausgangslage auszumachen, während dann unterschiedliche Entwicklungen nach den Bedingungen des Beziehungsgefüges von Stadt und Kirche in größeren Zusammenhängen von Stadtherr und Gemeinde fragen lassen.

Im 11. Jahrhundert treten Braunschweig und Goslar gerade mit Nachrichten aus dem kirchlichen Bereich in das Licht der Geschichte, auch wenn für Goslar auf Grund der Nähe zum salischen Königtum die Quellen ungleich reicher fließen als für Braunschweig, das seinen Aufschwung erst der Funktion als welfischem Herrschaftsmittelpunkt seit dem 12. Jahrhundert verdankte. Das Verhältnis zu den Gründerfamilien wie zu deren Amtsnachfolgern prägte die Entwicklung nicht nur der Städte, sondern auch der Kirchen ganz entscheidend, – und dies in unterschiedlicher Weise. Eine wesentliche Gemeinsamkeit verbindet beide Städte. Trotz ihrer durch politischen Rang wie wirtschaftliche Kraft getragenen Sonderstellung mußten sich Braunschweig und Goslar in eine schon früher abgeschlossene Diözesaneinteilung einfügen, ein Schicksal, das sie mit anderen bedeutsamen Städten wie Frankfurt am Main oder Nürnberg teilten.

Freilich befanden sich Braunschweig und Goslar in überaus charakteristischer Randlage in ihren Diözesen: Braunschweig wurde durch den alten, seit dem 19. Jahrhundert nicht mehr sichtbaren Lauf der Oker, die in Süd – Nord-Richtung quer durch die Stadt floß, in die Bistümer Hildesheim und Halberstadt geteilt, und auch der alte Lauf der Gose, heute als Abzucht bezeichnet, wurde in Goslar als ursprüngliche Grenze zwischen Mainz und Hildesheim reklamiert, wengleich sich seit dem 13. Jahrhundert die Zugehörigkeit der ummauerten Stadt zu Hildesheim durchsetzte und die Diözesangrenze zwischen Stadtmauer und südlich davor liegender Bergsiedlung verlief.

Trotz des Fehlens einer Bischofskirche ist die Entstehung hierarchischer Strukturen im Kirchenwesen zu beobachten, indem sich Kollegiatstifte und

---

alter, Bd. 1, 1905, 269 ff.; Heinrich Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, Eine kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung, 1903; Franz Xaver Künstle, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters, 1905; Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, Bd. 1, <sup>5</sup>1972, 414 ff.

städtische Klöster auf der einen, Pfarrkirchen und Kapellen auf der anderen Seite voneinander sonderten oder indem sich Hauptkirchen von besonderer Wichtigkeit für das kirchliche Leben herausschälten. Daß der Zusammenhang von städtischen Kirchenlandschaften auch architektonisch in der Vorbildfunktion besonders herausgehobener Kirchen evident wird, kann hier nur behauptet und müßte in einer umfassenden bauhistorischen Abhandlung zum Formwandel wie zum politischen Einfluß darauf untersucht werden.

Die Einbindung kirchlicher Strukturen wurde wesentlich durch die Stadtherrschaft geprägt, und auf ihre Rolle für die Schaffung ursprünglicher Ordnung wie für deren Entfaltung, Entwicklung und Stagnation ist zu achten; das Mit- und Gegeneinander von Stadt und Kirche wie die partielle Überlagerung kirchlicher und kommunaler Sphären und Interessen sollen also in ihrer rechtlichen wie herrschaftlichen Verortung gewertet werden. Deshalb müssen einige wenige Andeutungen nicht nur zur Entstehungsgeschichte der Kirchen, sondern auch zur allgemeineren Stadtentwicklung gemacht werden, um wesentliche Ergebnisse der stadthistorischen Forschung in ihrer Bedeutung für die Kirchengeschichte zu gewichten.

## I

In der Geschichte mittelalterlicher Stadtentstehung darf Braunschweig einen besonderen Rang beanspruchen, nicht nur in verfassungs- und siedlungs-, sondern auch in kirchenhistorischer Hinsicht. Die Frühphasen, für die die Geschichtsforschung nur spätere Zeugnisse heranziehen kann, werden jetzt intensiver durch die Stadtarchäologie behandelt<sup>8)</sup>, deren Ergebnisse manche Evidenz für spätere schriftliche Traditionen bieten<sup>9)</sup>.

Nicht das Zusammenwachsen aus verschiedenen Siedlungskernen ist eine Braunschweiger Besonderheit, sondern die Wahrung eigenständiger Rechte der fünf Weichbilde bis in die Neuzeit hinein. Politische und soziale Unterschiede sind durch alle Phasen der Braunschweiger Geschichte auszumachen, die eigentlich als Geschichte von fünf Teilstädten mit eigenen Weichbildräten und Rathäusern geschrieben werden muß<sup>10)</sup>. In der westlich

---

<sup>8)</sup> Hartmut Rötting (Hg.), Stadtarchäologie in Braunschweig, Ein fachübergreifender Arbeitsbericht zu den Grabungen 1976–1984, 1985.

<sup>9)</sup> Martin Last, Die Anfänge der Stadt Braunschweig, Mittelalterliche Tradition im Lichte moderner Forschung, in: Folgeband zur FS Brunswiek 1031 – Braunschweig 1981, hg. von Gerd Spies, 1982, 25–35. Die dort angekündigte erweiterte Fassung konnte leider nicht mehr erscheinen.

<sup>10)</sup> Zur hochmittelalterlichen Geschichte Braunschweigs u. a. Hermann Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter, 1861; Willi Varges, Die Entstehung der Stadt Braunschweig, in: ZsHarzVerGeschAltKde 25, 1892, 102–131; Paul

der Oker gelegenen Altstadt darf man das Zentrum der Kaufleutesiedlung im Hochmittelalter erblicken, von hier aus wurde die städtische Politik weitgehend dominiert. Die sich nördlich anschließende Neustadt und der östlich der Oker von friesischen Spezialisten trockenengelegte Hagen sind Ausbausiedlungen der Zeit um 1200.

Östlich der Oker liegt das früheste schriftlich belegte Siedlungszentrum, die Altewiek mit der Kirche St. Magnus, 1031 erstmals als *Brunesguik* bezeugt<sup>11</sup>). Die Fünffzahl der Weichbilde wird erreicht durch den Sack, ein Siedlungsgebilde, das sich zwischen Altstadt, Neustadt und Burgsiedlung schob und zunächst in der Grundhörigkeit des Burgstifts verblieb.

Gemeinsame politische Institutionen der sogenannten Vorderen Weichbilde Altstadt, Hagen und Neustadt sind seit dem 13. Jahrhundert belegt<sup>12</sup>), die Räte von Altewiek und Sack – wohl wegen der Abhängigkeit von kirchlichen Grundherren – erst später zu greifen<sup>13</sup>); in ihrer Rechtsstellung traten diese beiden sogenannten Hinteren Weichbilde über alle Phasen der Stadtgeschichte zurück<sup>14</sup>).

---

Jonas Meier, Untersuchungen über die Anfänge der Stadt Braunschweig, 1912; Fritz Timme, Die wirtschafts- und verfassungsgeschichtlichen Anfänge der Stadt Braunschweig, 1931; ders., Brunswiks ältere Anfänge zur Stadtbildung, in: NdsJbLG 35, 1963, 1–48; Johannes Bärmann, Die Städtegründungen Heinrichs des Löwen und die Stadtverfassung des 12. Jahrhunderts, Rechtsgeschichtliche Untersuchung, 1961; Bernhard Diestelkamp, Welfische Stadtgründungen und Stadtrechte des 12. Jahrhunderts, in: ZRG Germ. Abt. 81, 1964, 186ff.; Berent Schwineköper, Königtum und Städte bis zum Ende des Investiturstreits, Die Politik der Ottonen und Salier gegenüber den werdenden Städten im östlichen Sachsen und in Nordthüringen, 1977, 130ff.; Heinrich W. Schüpp, Die Entwicklungsgeschichte der Stadt Braunschweig im Überblick, in: Braunschweig, Das Bild der Stadt in neunhundert Jahren, Bd. 2, hg. von Gerd Spies, 1985, 5ff.

<sup>11</sup>) *Brunesguik* taucht nur als ein Ort neben 17 anderen *villae* der Kirche St. Magnus auf, über deren Gründung – vollzogen unter ausdrücklicher Zustimmung des Grafen Liudolf – Bischof Branthag von Halberstadt urkundete (UB BS II, Nr. 1). Zur Echtheit der Urkunde Helmut Beumann, Die Urkunde für die Kirche St. Magni in Braunschweig von 1031, in: FS Berent Schwineköper, 1982, 187–209.

<sup>12</sup>) In ihrer Einung von 1269 Nov. 18 bestimmten die drei Weichbilde das Verhältnis im Gesamtrat als 10:6:4 (Altstadt:Hagen:Neustadt), UB BS I, Nr. 8. Vgl. Werner Spiess, Die Ratsherren der Hansestadt Braunschweig 1231–1671, 1970.

<sup>13</sup>) Weichbildräte für Altewiek und Sack lassen sich 1299 bzw. um 1300 belegen, eine *universitas ... Consulum Antique, Nove, Indaginis Veterisque vici et Sacci civitatis* erstmals 1325 Jan. 29 (UB BS III, Nr. 130).

<sup>14</sup>) Für die Repräsentanz der Gesamtstadt bei auswärtigen Gesandtschaften im Spätmittelalter zuletzt Matthias Puhle, Die Politik der Stadt Braunschweig innerhalb des Sächsischen Städtebundes und der Hanse im späten Mittelalter, 1985, 212ff.

Inmitten dieser Pentapolis, die sich in der Mitte des 14. Jahrhunderts als Freie Stadt bezeichnete<sup>15)</sup>, befand sich die herrschaftliche Burgsiedlung der Brunonen und später ihrer Erben, der Welfen, — scharf von der mittelalterlichen Stadt unterschieden. In der Einheit von Burg und Stift<sup>16)</sup> war hier auf einer Halbinsel in der Sumpfniederung ein Mittelpunkt geschaffen worden, der trotz aller welfischen Erbteilungen<sup>17)</sup> im Samtbesitz der Familie verblieb und auch Aufbewahrungsort des Hausarchivs war. Vor diesem Hintergrund muß die Entstehung kirchlicher Rechtsstrukturen betrachtet werden, die wesentlich das werdende Gemeinwesen prägten, von diesem aber auch wieder beeinflußt waren. Eine Analyse kann sich auf eine ganze Reihe neuerer Untersuchungen stützen, vor allem auf die Arbeiten von Kurze<sup>18)</sup>, Patze<sup>19)</sup>, Garzmann<sup>20)</sup> und Hergemöller<sup>21)</sup>, deren Ergebnisse hier zu akzentuieren sind.

Mit der regen, von der Archäologie konstatierten Siedlungsentwicklung<sup>22)</sup> korrespondieren seit dem 9. Jahrhundert Kirchenbauten, die erst im 11. Jahrhundert in der schriftlichen Überlieferung auftauchen. In einer Kombination archäologischer Forschungsergebnisse und der Auswertung spätmittelalterlicher Chronistik läßt sich das prästädtische Pfarrnetz wenigstens teilweise beschreiben<sup>23)</sup>, wobei die Ausgrabungstätigkeit noch manche Präzisierung erhoffen läßt.

<sup>15)</sup> Die Huldigungsordnung von 1345 aus dem zweiten Deganbuch der Altstadt endet mit den Sätzen: *Wante van der gode goddes is Brunswich en vry stad. Dit scolen weten de na vs tokomende sin* (UB BS I, Nr. 30).

<sup>16)</sup> Gerhard Streich, Burg und Kirche während des deutschen Mittelalters, Untersuchungen zur Sakraltopographie von Pfalzen, Burgen und Herrnsitzen, 1984, 486 ff. Vgl. jetzt Arno Weinmann, Braunschweig als landesherrliche Residenz im Mittelalter, 1991.

<sup>17)</sup> Vgl. Gudrun Pischke, Die Landesteilungen der Welfen im Mittelalter, 1987.

<sup>18)</sup> Dietrich Kurze, Pfarrerwahlen im Mittelalter, Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens, 1966.

<sup>19)</sup> Hans Patze, Bürgertum und Frömmigkeit im mittelalterlichen Braunschweig, in: BraunschwJb. 58, 1977, 9–30.

<sup>20)</sup> Manfred R. W. Garzmann, Stadtherr und Gemeinde in Braunschweig im 13. und 14. Jahrhundert, 1976.

<sup>21)</sup> Bernd-Ulrich Hergemöller, „Pfaffenkriege“ im spätmittelalterlichen Hanseraum, Quellen und Studien zu Braunschweig, Osnabrück, Lüneburg und Rostock, 1988.

<sup>22)</sup> Vgl. neben der Anm. 8 genannten Arbeit noch Hartmut Rötting, Archäologische Befunde zu prae-städtischen Siedlungsformen Braunschweigs vor Heinrich dem Löwen, Erster Teil eines Arbeitsberichtes, in: FS zur Ausstellung Brunswiek 1031 – Braunschweig 1981, hg. von Gerd Spies, 1981, 695–723.

<sup>23)</sup> So Bernd-Ulrich Hergemöller, Verfassungsrechtliche Beziehungen zwi-

Zwei Kirchen im Bereich der Altstadt belegen zwei alte Siedlungskerne um Eiermarkt und Kohlmarkt, St. Jakob<sup>24)</sup> und St. Ulrich<sup>25)</sup>. Ihnen sind die beiden frühen Kirchen der Altenwiek, einer frühen Kaufmannsiedlung<sup>26)</sup>, aus dem 11. und 12. Jahrhundert an die Seite zu stellen, St. Magnus<sup>27)</sup> und St. Nikolaus<sup>28)</sup>.

Bessere historische Zeugnisse besitzen wir für die Frühgeschichte von drei gräflichen Gründungen des 11. und frühen 12. Jahrhunderts, der beiden Kollegiatstifte St. Peter und Paul – des späteren Blasius- oder auch Domstifts<sup>29)</sup> – und St. Cyriacus<sup>30)</sup> wie des Benediktinerklosters St. Marien,

---

schen Klerus und Stadt im spätmittelalterlichen Braunschweig, in: Rat und Verfassung im mittelalterlichen Braunschweig, 1986, 136 ff.

<sup>24)</sup> Durch Ausgrabungen wurde für St. Jakob ein Vorgängerbau ermittelt, den die Archäologen ins 9. Jahrhundert datieren; schriftliche Quellen liegen freilich erst aus sehr viel späterer Zeit vor, vgl. Hergemöller (wie Anm. 23), 137 f.

<sup>25)</sup> Zu mindestens vier Vorgängerbauten des 10. oder vielleicht auch des 9. Jahrhunderts Rötting (wie Anm. 22), 696 ff. Auf die wohl um 1036 anzusetzende Weihe durch Bischof Godehard von Hildesheim weist die Braunschweigische Reimchronik aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hin (ed. Weiland, MG DtChron. 2. v. 1611 ff.). Vgl. dazu: Das Bistum Hildesheim 3: Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221 (1227), bearb. Hans Goetting, 1984, 252; Christof Römer, Die St.-Ulrichs-Kirche zu Braunschweig nach den Schriftquellen, in: Stadtarchäologie (wie Anm. 8), 225–234; Hergemöller (wie Anm. 23), 139 ff.

<sup>26)</sup> Vgl. Wolfgang Meibeyer, Siedlungsgeographische Beiträge zur vor- und frühstädtischen Entwicklung von Braunschweig, in: BraunschwJb 67, 1986, 7–40.

<sup>27)</sup> Die 1031 bezugte Kirche (oben Anm. 11) befand sich bereits im 12. Jahrhundert im Besitz des Aegidienklosters, wie die Besitzbestätigung Papst Alexanders III. von 1179 Juli 8 belegt; Bernd Schneidmüller, Beiträge zur Gründungs- und frühen Besitzgeschichte des Braunschweiger Benediktinerklosters St. Marien/St. Aegidien, in: BraunschwJb 67, 1986, Ed. 55 ff.

<sup>28)</sup> Die Kirche auf dem Waisenhausdamm befand sich 1179 ebenfalls im Besitz des Benediktinerklosters (Beleg wie Anm. 27); zum Alter des Patroziniums Hergemöller (wie Anm. 23), 139 u. Anm. 16.

<sup>29)</sup> Zur brunonischen Fundation, die nach dem späteren Zeugnis der Braunschweigischen Reimchronik (wie Anm. 25. v. 2838 ff.) von Bischof Godehard von Hildesheim geweiht wurde (dazu Goetting, wie Anm. 25, 252), vgl. Ernst Döll, Die Kollegiatstifte St. Blasius und St. Cyriacus zu Braunschweig, 1967, 17 ff., 25 ff.; Bernd Schneidmüller, Welfische Kollegiatstifte und Stadtentstehung im hochmittelalterlichen Braunschweig, in: Rat und Verfassung im mittelalterlichen Braunschweig, 1986, 253–315; Gerhard Streich, Klöster, Stifte und Kommenden in Niedersachsen vor der Reformation, mit einem Quellen- und Literaturanhang zur kirchlichen Gliederung Niedersachsens um 1500, 1986, 45.

<sup>30)</sup> Vgl. Döll (wie Anm. 29), 50 ff.; Streich (wie Anm. 29), 45.



später St. Aegidien<sup>31</sup>). Mit der Einrichtung dieser Kommunitäten unterstrichen die Brunonen<sup>32</sup>) ihre herrschaftliche Stellung mit dem Zentrum am Kreuzungspunkt von Okerlauf und West-Ost-Route an der Okerfurt in Braunschweig<sup>33</sup>). Die spärliche Überlieferung berechtigt zu der Annahme<sup>34</sup>), daß die Brunonen wie die Welfen weite Teile der Stadtsiedlung auf eigenem Boden beförderten, wo der Grundbesitz durch Gründerleihe in bürgerliche Hände gelangte. Solche Besitzrechte wie auch das adlige Interesse an den aufblühenden Siedlungen schlugen sich in den Rechtsverhältnissen der Kirchen nieder.

Um das komplizierte Beziehungsgefüge von adliger Herrschaft, Kirchenverfassung, Stadt und Bischof auf wesentliche Punkte zu reduzieren, muß zwischen den Kollegiatkirchen und dem Benediktinerkloster einerseits, den städtischen Pfarrkirchen, Kapellen und Hospitälern andererseits geschieden werden.

Erstere erwachsen aus eigenkirchlichen Wurzeln, und die Stiftsgründungen können wir der dritten Welle entsprechender Foundationen, von Moraw als „alteuropäisch-territorial“ bezeichnet<sup>35</sup>), zuordnen. Selbst bei der Schaffung der Verfassung des Benediktinerklosters ging die letzte Brunonin Gertrud nicht auf kirchliche Reformforderungen des frühen 12. Jahrhunderts ein; die Einsetzung des Abts wie auch die Vogtei verblieben ebenso in den Händen der Stifterfamilie<sup>36</sup>) wie die Bestellung der Stiftspröpste, ein

---

<sup>31</sup>) Vgl. Streich (wie Anm. 29), 45f.; Ute Römer-Johannsen, Art. Braunschweig, St. Aegidien, in: Die Benediktinerklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen, bearb. Ulrich Faust, 1979, 33–56; Schneidmüller (wie Anm. 27), 41–58. — Eine baugeschichtliche Untersuchung legte vor Peter Giesau, Die Benediktinerkirche St. Aegidien zu Braunschweig. Ihre Baugeschichte von 1278 bis 1478 und ihre Stellung in der deutschen Architektur des 13. bis 15. Jahrhunderts, 1970. — Vgl. jetzt auch Naß (wie Anm. 5).

<sup>32</sup>) Eine kritische Untersuchung zur Geschichte dieses Hauses fehlt, vgl. immer noch die materialreiche, gleichwohl veraltete Darstellung von Heinrich Böttger, Die Brunonen, Vorfahren und Nachkommen des Herzogs Ludolf in Sachsen ..., 1865; zudem Ernst Karpf, Art. Ekbert I., Ekbert II., in: LexMA III, 1986, 1761f.

<sup>33</sup>) Dazu Norbert Kamp, Herrschaft, Wirtschaft und Gesellschaft in der Frühzeit der sächsischen Städte, in: Folgebd. zur FS Brunswiek 1031 – Braunschweig 1981, hg. Gerd Spies, 1982, 13–23.

<sup>34</sup>) Hermann Kleinau, Der Grundzins in der Stadt Braunschweig bis 1350, 1929.

<sup>35</sup>) Peter Moraw, Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift, 1980, 9–37, bes. 32.

<sup>36</sup>) Die Rechtsverhältnisse regelte das Diplom Lothars III. von 1134 mit der Bestimmung: *Advocatum vero ecclesie iuri nostro heredique nostro, cuius ditioni*

Recht, das die Welfen seit dem späten 12. Jahrhundert in ihren Urkunden als *jus patronatus* bezeichneten<sup>37)</sup>.

In den Stiften fand die welfische Familie nicht nur den geistlichen Mittelpunkt ihres Hauses<sup>38)</sup> und ihre Grablege, sondern hier war auch ein geschultes Klerikerpersonal für die Kanzlei und die Verwaltung der entstehenden Landesherrschaft zu greifen<sup>39)</sup>. Also blieb der Einfluß auf die Vergabe der Kanonikate wie auf die Einsetzung der Dignitäre im ganzen Mittelalter erhalten<sup>40)</sup>, und auch für die Stiftsvogtei wurde der dienstrechtliche Charakter herausgestellt<sup>41)</sup>. Diese Zugriffsmöglichkeiten prägten eine adlige Kirchenherrschaft, die sich in der Zeit städtischer Autonomie ungebrochen hielt. In solche Bezüge waren aber nicht nur die beiden Kollegiatstifte und das Benediktinerkloster, sondern auch die städtischen Pfarrkirchen eingebunden.

Im 12. und 13. Jahrhundert sanken die prästädtischen Kirchen ganz deutlich auf den Rang von Kapellen herab bzw. wurden in der Altenwiek dem Aegidienkloster inkorporiert, waren sie doch vermutlich noch durch die Brunonen den geistlichen Kommunitäten zugeordnet worden. Über diese herrschaftlich eingebundenen Kirchen geboten die Brunonen und später die

---

*castrum illud Tanquaderoth cum suis appendiciis mancipatum fuerit, reservantes, per unum ministerialem nostrum absque aliquo beneficii iure amministrari decernimus, qui videlicet ter in anno placitum teneat et ad servicium suum, sicut bone memorie Gertrudis marchionissa instituit, percipiat, scilicet unum porcum vel solidum unum, tres modios panis, V amphoras cervise, LX manipulos ad pabulum. Quod si vel in rebus vel in causis monasterii abbati ac fratribus violentiam inferre temptaverit vel iniustas exactiones exercuerit, secundo ac tertio commonitus, si non emendaverit, ab advocatia removeatur et alius quem princeps, sub cuius potestate locus est, utilem monasterio iudicaverit, subrogetur* (D Lo III 67).

<sup>37)</sup> Vgl. die Hinweise bei Schneidmüller (wie Anm. 29), 275 ff.

<sup>38)</sup> Dazu Weinmann (wie Anm. 16); Bernd Schneidmüller, Billunger – Welfen – Askanier. Eine genealogische Bildtafel aus dem Braunschweiger Blasius-Stift und das hochadlige Familienbewußtsein in Sachsen um 1300, in: AKG 69, 1987, 30–61, bes. Exkurs, 60 f.

<sup>39)</sup> Eine zusammenfassende Untersuchung fehlt, vgl. vorläufig die Einzelhinweise von Karl Jordan (MG DD Heinrichs d. L.); Friedrich Busch (Beiträge zum Urkunden- und Kanzleiwesen der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg im 13. Jahrhundert, Bd. 1: Bis zum Tode Ottos des Kindes (1200–1252), 1921, 67 ff.); Eberhard Mertens (Das Urkunden- und Kanzleiwesen der Herzöge Albrecht und Johann von Braunschweig-Lüneburg 1252–1279, in: NdsJbLG 33, 1961, 132 ff.).

<sup>40)</sup> Vgl. Döll (wie Anm. 29), 90 ff. u. bes. Tafel 2.

<sup>41)</sup> Dazu Schneidmüller (wie Anm. 29), 277 f.; die Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich dort im Anhang 1, 298.

Welfen entweder direkt oder mittels der Kollegiatkirchen oder des Klosters, ein Gefüge, das noch im Spätmittelalter in einer umfassenden päpstlichen Bestätigung mit ausführlichen Narrationes garantiert wurde<sup>42)</sup>.

Neben diesem älteren, von Merkmalen der Grundherrschaft und des Eigenkirchenwesens geprägten Netz entstand im Hochmittelalter eine zweite Gruppe von Kirchen, deren Wesen zum einen durch die Auseinandersetzung um das Miteinander von geistlicher und laikal-adliger Gewalt, zum anderen durch die frühe kommunale Entwicklung und durch die Ausbildung des mittelalterlichen Bürgertums geprägt war. Diese Hinweise auf die Entwicklung des 12. und 13. Jahrhunderts vermögen die Andersartigkeit der frühstädtischen Kirchen zwar anzudeuten und vor allem deren späteren Vorrang zu unterstreichen, dürfen aber gerade beim Braunschweiger Beispiel nicht darüber hinwegtäuschen, daß die vornehmen Pfarrkirchen der Weichbilde ebenfalls in engstem Zusammenhang mit dem Stadtherrn entstanden. Eine Ausnahme bietet allenfalls das früheste Beispiel, die Michaelskirche in der Altstadt, als bürgerliche Gründung mit Besitz am Markt ausgestattet. Die genossenschaftliche Fundation brachte die Pfarrerwahl der Kirchengenossen mit sich, über deren Prozedur eine Bestätigungsurkunde Bischof Brunos von Hildesheim aus dem Jahr 1158 unterrichtet<sup>43)</sup>.

Der gewählte Pfarrer fand sich freilich, wie die Urkunde Brunos auch unterstreicht, sogleich wieder in übergeordneten Bezügen aufgehoben, war er doch dem Dekan des welfischen Stifts in der Burg zu präsentieren<sup>44)</sup>.

Eine solche Präsentationspflicht der einzigen Braunschweiger Kirche, für die herzogliche Rechte nicht belegt sind, relativiert das Wahlrecht, — selbst St. Michael blieb in herrschaftlichen Abhängigkeiten vom Pfalzstift.

Der Zusammenhang von Präsentation, Patronat und Pfarrerwahl ist an zwei anderen, sicherlich den wichtigsten Pfarrkirchen zu erweisen. Zu den zahlreichen Maßnahmen der Förderung von Stadtentstehung gehören zwei herrschaftliche Privilegien, die den Bürgern der wichtigsten Weichbilde, der Altstadt und des Hagens, das Pfarrerwahlrecht an ihren jeweiligen

<sup>42)</sup> Die Edition der Urkunde Papst Johannes XXIII. von 1414 Aug. 25 befindet sich bei Hergemöller (wie Anm. 23), Anhang I, 182—184.

<sup>43)</sup> UB BS II, Nr. 10; dazu Goetting (wie Anm. 25), 390f., 394; Kurze (wie Anm. 18), 396; Hergemöller (wie Anm. 23), 142f.

<sup>44)</sup> Die entsprechende Passage lautet: *Debent ergo ex conducto iidem cives presbyterum inibi domino servitutum, habito pre oculis Dei timore, eligere et decano sancti Blasii investendum offerre, ita videlicet, ut idem decanus preter investiture honorem nichil habeat potestatis in eadem ecclesia conmutandi, distrahendi vel aliquo modo disturbandi* (UB BS II, Nr. 10).

Marktkirchen St. Martin<sup>45)</sup> und St. Katharinen<sup>46)</sup> zugestanden. In seiner Urkunde von 1204 behielt sich König Otto IV. nach Abgeltung von Ansprüchen des Blasiusstifts die Pfarrerinvestitur an St. Martin vor, und so kann es nicht verwundern, daß die Pfarrer der Altstadt-Marktkirche aus den Reihen der Stiftsherren des Pfalz- und Residenzstifts gestellt wurden<sup>47)</sup>. Ähnliches muß für St. Katharinen gelten, wo entweder Heinrich der Löwe oder einer seiner Nachfolger bis 1227 – die lateinische Stadtrechtsurkunde wirft manche Probleme auf<sup>48)</sup> – die bürgerliche Pfarrerwahl zwar zugestanden, das Recht der Investitur aber behielten<sup>49)</sup>. Wie wichtig den städtischen Führungsschichten dieses eingeschränkte Wahlrecht war, unterstreicht die Tatsache, daß schon bald nach der Verleihung der Altstadtrat das Recht an St. Martin ausübte und nach langen Verhandlungen auch das Wahlrecht an St. Michael an sich zog<sup>50)</sup>. Freilich blieb auch die Konstanz des Investiturrechts wichtiges Gut der welfischen Familie, wie es die Auseinandersetzungen um das angeblich von Heinrich von Grubenhagen verkaufte Patronatsrecht an St. Katharinen belegen, die schließlich 1295 durch eine Königsurkunde beigelegt wurden<sup>51)</sup>.

---

<sup>45)</sup> Vgl. Johann August Heinrich Schmidt, Die St. Martinskirche in Braunschweig, Ein Beitrag zu ihrer Geschichte und Beschreibung, wie auch zu der Braunschweiger Geschlechtshistorie, 1846; Hergemöller (wie Anm. 23), 143 f.; Schneidmüller (wie Anm. 29), 261.

<sup>46)</sup> Vgl. Hergemöller (wie Anm. 23), 144; Schneidmüller (wie Anm. 29), 261. – Zur Baugeschichte Tassilo Knauf, Die Architektur der Braunschweiger Stadtpfarrkirchen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, 1974, 132 ff.

<sup>47)</sup> BF 233, Druck UB BS II, Nr. 33, mit der Bestimmung: *Similiter dilectis civibus nostris de Brunewic pro fideli et indefesso obsequio patri nostro pie recordationis et nobis sepius exhibito ecclesiam sancti Martini tradidimus, et jus eligendi sacerdotem auctoritate regia liberaliter et libere donavimus, jure tamen ipsum investiendi nobis conservato*. Zum Kanonikat an St. Blasius und Martinspfarre Schmidt (wie Anm. 45), 31–33.

<sup>48)</sup> Zu den Iura et libertates Indaginis (UB BS I, Nr. 1) Bernhard Diestelkamp, Die Städteprivilegien Herzog Ottos des Kindes, ersten Herzogs von Braunschweig-Lüneburg (1204–1252), 1961, 39 ff. mit der älteren Literatur. Die Braunschweiger Stadtrechtsquellen des 13. Jahrhunderts, die als Grundlage weitreichender Argumentationen gerade der Rechtsgeschichte dienen, hätten eine erneute quellenkritische Behandlung verdient.

<sup>49)</sup> Die Bestimmung, die Diestelkamp zeitlich nicht eindeutig zuordnen kann und deren Herkunft von Heinrich dem Löwen offenbleiben muß, lautet: *Item burgenses ius habeant sacerdotem eligendi. et dominus civitatis ius eundem investigandi et presentandi* (UB BS I, Nr. 1).

<sup>50)</sup> Die Übereinkunft zwischen Pfarrgenossen und Altstadtrat von 1404 Nov. 16 ediert Hergemöller (wie Anm. 23), Anhang Nr. 2, 184 f., vgl. ebd., 142 f.

<sup>51)</sup> Zu den Ereignissen um den Verkauf durch Herzog Heinrich von Grubenhagen

Die Pfarrkirche der Neustadt, St. Andreas, stand stets unter welfischem Patronat<sup>52)</sup>, über drei Kirchen oder Kapellen der Altstadt geboten die Stifte St. Blasius und St. Cyriacus<sup>53)</sup>. Diese Skizze verdeutlicht folgendes: Die prästädtischen Kirchen Braunschweigs, aus den Kollegiatkirchen entstanden bzw. diesen und dem Benediktinerkloster zugeordnet, verloren in der Phase der Stadtentstehung ihre Bedeutung größtenteils an Pfarrkirchen, an deren Gründung Bürger mitwirkten oder die teilweise in bürgerliche Verfügungsgewalt übergegangen waren. Die Förderung der kommunalen Entwicklung durch die Welfen fand aber schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts ihr Ende, als die Rechtsentwicklung des städtischen Pfarrnetzes bereits abgeschlossen war. Das Zugeständnis der Pfarrerwahl an zwei wichtigen Pfarrkirchen, ohne Zweifel ein bedeutendes Entgegenkommen des Stadtherrn, darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß der herrschaftliche Zugriff auf alle Braunschweiger Kirchen zu keiner Zeit verloren ging, entweder direkt oder mittels der Stifte bzw. des Klosters ausgeübt. An diesen bereits 1204 oder kurz danach abgeschlossenen Verhältnissen, die schon vor der ersten Nennung kommunaler Institutionen bestanden, vermochte die Stadt nicht mehr zu rütteln, und auf diese Festigkeit früher Strukturen durch permanente Aktualisierung seitens des Stadtherren soll, gerade auf Grund eines durch manche Untersuchungen zur Braunschweiger Kirchengeschichte hervorgerufenen dynamischen Eindrucks, hier mit Nachdruck hingewiesen werden.

Nur in einem einzigen Fall, eine besondere und offenkundig nicht eindeutige Rechtslage nutzend, versuchte der Gemeinde Rat, in die starren Herrschaftsrechte über die Braunschweiger Kirchen zu eigenen Gunsten einzugreifen.

Es handelt sich um den vielleicht ältesten Kirchenbau Braunschweigs an der Kohlmarktsiedlung in der Altstadt, dessen Einbindung bis in die neueste Literatur für Verwirrung sorgt, um St. Ulrich<sup>54)</sup>. Aus der schriftlichen Überlieferung läßt sich nicht entscheiden, ob die Kirche auf brunonische Foundation zurückgeht oder von Siedlern errichtet wurde, und so vermag es

---

und zur Urkunde Adolfs von Naussau von 1295 Jan. 3 (BS 491) vgl. Garzmann (wie Anm. 20), 195. Das welfische Präsentationsrecht wird in der Urkunde der Herzöge Otto, Magnus I. und Ernst von 1341 Dez. 31 unterstrichen (UB BS IV, Nr. 46).

<sup>52)</sup> Vgl. Hergemöller (wie Anm. 23), 144; Schneidmüller (wie Anm. 29), 261.

<sup>53)</sup> Dies gilt für die bereits behandelten Kapellen St. Jacob und St. Ulrich (vgl. oben Anm. 24 und 25) wie für St. Petrus, erstmals 1196/97 erwähnt, zunächst unter dem Patronat der Kustodie des Stifts St. Cyriacus, später unter dem von Dekan und Kapitel des Stifts, vgl. Schneidmüller (wie Anm. 29), 262 und Anhang 4 B.

<sup>54)</sup> Wie oben Anm. 25.

nicht zu verwundern, daß die Patronatsentwicklung gerade dieser Anstalt wechselhaft blieb. Gesichert ist, daß im 14. Jahrhundert das Patronat von den Welfen auf den Propst von St. Blasius, von ihm wiederum auf das Stiftskapitel überging<sup>55</sup>). Dieses wichtige Herrschaftsrecht wechselte jedenfalls innerhalb weniger Jahre, und hier setzten im Vorfeld des berühmten „Papenkrich“, von Hergemöller jetzt ausführlich beschrieben<sup>56</sup>), die Versuche der Stadt zur Präsentation eines städtischen Pfarrkandidaten an. Die teilweise gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Stift und Stadt, die die kuriale Gerichtsbarkeit über lange Zeiten beschäftigten<sup>57</sup>), führten schließlich 1420 zu der Einigung, das welfische Patronat wiederherzustellen, also letztlich in diesem Punkt zu einer Niederlage der Stadt. Von einem alternierenden Wahlrecht zwischen Altstadt- und Sackrat kann also keine Rede sein<sup>58</sup>).

Die Ereignisse um St. Ulrich wie der Verzicht auf entsprechende Versuche seitens der Stadt an anderen Pfarrkirchen mit welfischem oder stiftischem Patronat beleuchten das Verhältnis von Stadtherr, Stadtgemeinde und Kirche generell. Ansatzpunkte ergaben sich für die Stadt überall dort, wo Rechtsverhältnisse nicht verbindlich fixiert oder, um die These gleich sinnvoll zu erweitern, wo solche Strukturen nicht jeweils politisch zu aktualisieren waren. Die ständige Präsenz der herzoglichen Familie, die auch von der neuen Residenz in Wolfenbüttel aus ihre Braunschweiger Rechte umsichtig wahrnahm, wie auch die exakte schriftliche Fixierung der Herrschaftsverhältnisse an den Braunschweiger Kirchen machte eine Politik zwischen Stadt und Kirche, die auf Veränderung setzte, unmöglich.

Ansatzpunkte ergaben sich nur in Bereichen, die nicht durch die Festlegung der Verhältnisse aus dem frühen 13. Jahrhundert berührt waren. Hierzu zählen die vielen neuen Felder spätmittelalterlicher Frömmigkeit und ihrer institutionellen Ausformung. Grundsätzlichen Forschungen zum

---

<sup>55</sup>) Dazu Hergemöller (wie Anm. 21), 31 ff.; Garzmann (wie Anm. 20), 193 f.

<sup>56</sup>) Vgl. Hergemöller (wie Anm. 21), 43 ff.; von dems. auch die Skizze: Der Braunschweiger „Papenkrich“ 1413–1420, Versuch einer chronologischen Rekonstruktion, in: Folgebd. zur FS Brunswiek 1031 – Braunschweig 1981, hg. Gerd Spies, 1982, 51–60.

<sup>57</sup>) Dazu jetzt Martin Kintzinger, Das Bildungswesen in der Stadt Braunschweig im hohen und späten Mittelalter, Verfassungs- und institutionengeschichtliche Studien zu Schulpolitik und Bildungsförderung, 1990.

<sup>58</sup>) So Kurze (wie Anm. 18), 399; die Korrektur schon bei Garzmann (wie Anm. 20), 194.

städtischen Einfluß auf die Finanzverwaltung der geistlichen Institute, auf das Stiftungswesen und auf die Ostentation sozialer Gruppen im Prozessionswesen<sup>59)</sup> wie umfangreichen Arbeiten zur Braunschweiger Geschichte gerade des 15. Jahrhunderts<sup>60)</sup> werden wesentliche Erkenntnisse darüber verdankt, wie sehr die Stadt die neuen Formen bürgerlicher Frömmigkeit in ihrem Sinne prägte: Nur so sind die Rechtsformen der Altar- und Seelgerätstiftungen, die Durchsetzung städtischer Provisoren, die rasche Überlagerung ministerialischer Initiative im Hospitalwesen<sup>61)</sup>, die Förderung vor allem der Franziskaner zu verstehen. Im Spätmittelalter wurde die Franziskanerkirche zu der städtischen Bürgerkirche schlechthin und zum Tagungsort des Gemeinen Rats<sup>62)</sup>. Nur so ist aber auch der immense Aufwand zur Durchsetzung zweier städtischer Schulen zu Beginn des

---

<sup>59)</sup> Vgl. die Hinweise bei Schwarz (wie Anm. 7). Ausgehend von Dieter Pleimes, *Weltliches Stiftungsrecht, Geschichte der Rechtsformen*, 1938, unternimmt Hergemöller den Versuch einer umfassenden Neubewertung (wie Anm. 21).

<sup>60)</sup> Hergemöller (wie Anm. 21); Kintzinger (wie Anm. 57). Allgemeinere Forschungen von Dietrich Kurze aufgreifend (*Der niedere Klerus in der sozialen Welt des späteren Mittelalters*, in: *Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters*, FS Herbert Helbig, hg. von Knut Schulz, 1976, 273–305) versucht Hergemöller eine neue Typenbildung sowohl der kirchlichen Stiftungen als auch des spätmittelalterlichen Klerus, vgl. Hergemöller (wie Anm. 23), 154 ff.

<sup>61)</sup> Ausgehend von dem klassischen Werk Reickes (Siegfried Reicke, *Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter*, 2 Bde., 1932) sind für Braunschweig besonders zu nennen Georg v. Hartmann, *Die braunschweigischen Stiftungen des öffentlichen Rechts*, 1973; Wolf-Dieter v. Kurnatowski, *St. Leonhard vor Braunschweig, Geschichte des Siechenhospitals, der Kirche und des Wirtschaftshofes*, 1958; mit der älteren Literatur jetzt Annette Boldt, *Das Fürsorgewesen der Stadt Braunschweig in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Eine exemplarische Untersuchung am Beispiel des St. Thomae-Hospitals*, 1988. Trotz dieser Arbeiten sind wichtige Aspekte vor allem des Hospitalwesens im 13. und 14. Jahrhundert noch unbeachtet, vor allem auch die Ablösung der frühen adligen und ministerialischen Initiativen durch Aktivitäten städtischer Führungsgruppen im 13. Jahrhundert.

<sup>62)</sup> Vgl. Norbert Hecker, *Bettelorden und Bürgertum, Konflikt und Kooperation in deutschen Städten des Spätmittelalters*, 1981, 168 ff. Zur Geschichte der Franziskaner in Braunschweig Luitgard Camerer, *Die Bibliothek des Franziskanerklosters in Braunschweig*, 1982, 10 ff. — Zur Baugeschichte Friedrich Berndt, *Brüderkirche und ehemaliges Franziskanerkloster in Braunschweig*. Ein Beitrag zu ihrer Baugeschichte unter Berücksichtigung neuerer Feststellungen beim Wiederaufbau nach dem Kriege, in: *BraunschwJb.* 60, 1979; Johannes Zahlten, *Die mittelalterlichen Bauten der Dominikaner und Franziskaner in Niedersachsen und ihre Ausstattung, Ein Überblick*, in: *Stadt im Wandel, Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150–1650*, Bd. 4, 1985, 377 f. u. ö.

15. Jahrhunderts gegen die Interessen der Stifte zu begreifen<sup>63</sup>). Doch diese Bestrebungen setzten allesamt an einer Zone unterhalb der bestehenden Zuordnungen der Pfarrkirchen an, stießen in neue, durch alte Regelungen nicht geprägte Bereiche kirchlichen Rechtslebens vor. Und aus den Ereignissen dieses „Papenkrichs“ darf nicht der Eindruck entstehen, zwischen Stadt und Kirche hätten unüberbrückbare Gegensätze geherrscht. Auch hat sich die Stadt nicht etwa auf alle nur erdenklichen Weisen in Zuständigkeitsbereiche der Kirchen vorgeschoben, wie dies manche Studien zum vorreformatorischen Kirchenregiment suggerieren könnten. Gerade das Braunschweiger Beispiel lehrt uns nämlich, wie gut Stadtherr, Stadtgemeinde und Kirche in wesentlichen Fragen zu eigenem Nutzen kooperierten.

Vorteilhaft war nämlich die besondere Lage Braunschweigs, das durch den Lauf der Oker in die Diözesen Hildesheim und Halberstadt geteilt wurde. Seit dem 13. Jahrhundert wurden die Rechte der Diözesanbischöfe, die in der archidiaconalen Struktur ihrer Bistümer mit den Sitzen in Atzum und Stöckheim vor den Toren Braunschweigs nicht auf die Stadtentwicklung Rücksicht genommen hatten<sup>64</sup>), in beständiger Harmonie von Herzogtum, Kollegiatkirchen und Stadtgemeinde entscheidend eingeschränkt. Herzog Albrecht erreichte 1255/56 eine umfangreiche päpstliche Privilegierung<sup>65</sup>),

---

<sup>63</sup>) Vgl. neben der in Anm. 57 zitierten Arbeit noch Martin Kintzinger, *Consules contra consuetudinem, Kirchliches Schulwesen und bildungsgeschichtliche Tendenzen als Grundlage städtischer Schulpolitik im spätmittelalterlichen Braunschweig*, in: *Rat und Verfassung im mittelalterlichen Braunschweig*, 1986, 187–233.

<sup>64</sup>) Vgl. Joseph Machens, *Die Archidiakonate des Bistums Hildesheim im Mittelalter, Ein Beitrag zur Rechts- und Kulturgeschichte der mittelalterlichen Diözesen*, 1920, 343 ff.; Adolf Diestelkamp, *Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit in der Diözese Halberstadt am Ausgang des Mittelalters*, in: *Sachsen und Anhalt* 7, 1931, 287 ff.; Nikolaus Hilling, *Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt im Mittelalter*, 1911, 54 f.; Jörg Müller-Volbehr, *Die geistlichen Gerichte in den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen*, 1973.

<sup>65</sup>) In einer ersten Urkunde von 1255 Mai 8 versicherte Papst Alexander IV. Dekan und Kapitel von St. Blasius, daß das Stift keine Provisionen und Steuererhebungen akzeptieren müsse (Potthast 15842, Druck: Philipp Julius Rehtmeyer, *Antiquitates ecclesiasticae inclytæ urbis Brunsvigæ*, oder: *Der berühmten Stadt Braunschweig Kirchen-Historie*, Tl. 1, 1707, 62 f.). 1256 Januar 10 verfügte der Papst, daß niemand ohne päpstliches Spezialmandat das Interdikt über die Stadt verhängen dürfe (UB BS IV, Nr. 89; Executorialmandat an den Abt von Riddagshausen von 1256 Januar 11, Potthast 16179, Druck: UB BS I, Nr. 69). 1256 Aug. 12 wurde schließlich die Exemtion der Konventual- und Pfarrkirchen geregelt, vgl. unten, Anm. 67.



teilweise ähnlich übrigens, wie sie gleichzeitig Goslar erfuhr<sup>66</sup>). Aus der Beschneidung bischöflicher Zugriffsrechte resultierte das Privilegium de non evocando wie für Braunschweig die völlige Exemtion der Kollegiat- und Pfarrkirchen<sup>67</sup>).

Aus entsprechender Harmonie der Interessen folgte Ende des 14. Jahrhunderts die Schaffung des städtischen Officialats, das den Weg zu den Archidiakonatsitzen in Atzum und Stöckheim ersparte<sup>68</sup>). Ermöglicht wurde diese Einrichtung wie die Errichtung eines paritätisch besetzten Schiedsgerichts von Klerus und Stadt letztlich durch die Entstehung einer kirchenrechtlich zwar ungewöhnlichen, die tatsächlichen Rangstrukturen freilich respektierenden und zementierenden *unio cleri*, geführt von den beiden höchsten Dignitären der Stadt aus den beiden zu unterschiedlichen Diözesen gehörenden Teilen, vom Stiftsdekan von St. Blasius und vom Abt von St. Aegidien<sup>69</sup>).

Diese Bemerkungen müssen genügen, um auf zweierlei Art vor einer ein-dimensionalen Betrachtungsweise zu warnen. Die reiche schriftliche Überlieferung zu Pfarrerwahlrechten berechtigt uns nicht, die tatsächlichen, früh zustande gekommenen Abhängigkeiten der Stifts- und Pfarrkirchen vom Stadtherrn zu vernachlässigen. Schließlich darf die im 14. und 15. Jahrhundert zu beobachtende kirchliche Einflußnahme kommunaler Institutionen auf neue Rechtsformen kirchlichen Lebens nicht dazu verleiten, von einem geradlinigen Siegeszug des Rates und seiner Träger über ältere kirchliche Einbindungen und Ordnungen auszugehen. Neben den unbestreitbar zu konstatierenden Verschiebungen der Gewichte ist immer wieder auf engste Berührungspunkte städtischer und kirchlicher Führungsgruppen einerseits, des Stadt- und Landesherrn andererseits hinzuweisen, die das eindeutige Bild städtischen Kirchenregiments zu Beginn des 16. Jahrhunderts ebenso stören wie die Vorstellung einer auf allen

---

<sup>66</sup>) Dazu unten Anm. 94.

<sup>67</sup>) Gültig für *ecclesiae conventuales necnon parrochiales cum suis capellis extra muros et infra civitatis Brunswic ... a iure diocesanorum*. Das Mandat an den Herzog von Braunschweig-Lüneburg ist fehlerhaft gedruckt im UB BS I, Nr. 70 (Potthast 16521), das Executorialmandat an den Abt von Riddagshausen (Potthast 16522) von 1256 Aug. 12 gedruckt bei Schneidmüller (wie Anm. 29), Anh. 3, 300, Abb. der Urkunde dort Abb. 6, 291; zur Sache 289f. — Die Quellen zum Nonevokationsprivileg bei Hergemöller (wie Anm. 23), 169f.

<sup>68</sup>) Die ältere Literatur bei Hergemöller (wie Anm. 23), 166ff., und Schneidmüller (wie Anm. 29), 290ff.

<sup>69</sup>) Vgl. die Hinweise bei Schneidmüller (wie Anm. 29), 292.

Ebenen durchgesetzten Stadtfreiheit vom ursprünglichen Stadtherren. Diese beiden Vorbehalte sind gerade angesichts der anders verlaufenden Entwicklung in Goslar mit Nachdruck festzuhalten.

## II

Wieder kann hier nicht der Ort sein, die Geschichte von Pfalz und Stadt Goslar in reichsweiten Bezügen zu entrollen<sup>70)</sup>. Vielmehr müssen die am Braunschweiger Beispiel angeschnittenen Problemkreise nach knappen Hinweisen zur Geschichte der Goslarer Kirchen im Vergleich akzentuiert werden, wobei teilweise ältere Forschungen von Frölich<sup>71)</sup> und Schiller<sup>72)</sup> aufzugreifen sind<sup>73)</sup>, die in beachtlicher Breite die kommunale Entwicklung aus der Kirchengeschichte heraus beschrieben haben.

Die enge Bindung der seit dem 11. Jahrhundert nachweisbaren Pfalzsiedlung<sup>74)</sup> an das deutsche Königtum erreichte unter Heinrich III. ihren

<sup>70)</sup> Ein entsprechender Artikel für das vom Max-Planck-Institut in Göttingen herausgegebene Repertorium zu den deutschen Königspfalzen wird vorbereitet.

<sup>71)</sup> Grundsätzlich Frölich (wie Anm. 7). Zur frühen Goslarer Kirchengeschichte ders., Zur Vor- und Frühgeschichte von Goslar, in: NdsJb 6, 1929, 224–264; NdsJbLG 7, 1930, 265–320; NdsJbLG 9, 1932, 1–51. Zum 13. Jahrhundert ders., Das Goslarer Domstift in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter, in: ZRG 41, 1920, Kan. Abt. 84–156. Weitere Arbeiten Frölichs werden in den jeweiligen Zusammenhängen genannt; ein Schriftenverzeichnis des für die Goslarer Geschichte sehr produktiven Rechtshistorikers in: Frölich-Festschrift, 1952, 155–171.

<sup>72)</sup> Erich Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (1290–1365), Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Stadt und Kirche im späteren Mittelalter, 1912. Rez. Karl Frölich, ZsHistVerNds. 80, 1915, 95–100.

<sup>73)</sup> Nützlich und quellennah sind die einleitenden Passagen von Georg Bode, dem Hg. des UB GS. Heranzuziehen ist immer noch Johann Michael Heineccius, Antiquitatum Goslariensium et vicinarum regionum libri sex, 1707; Gottlieb F. E. Crusius, Geschichte der vormals Kaiserlichen freien Reichsstadt Goslar am Harze, 1842. Vgl. jetzt noch Werner Hillebrand, Art. Goslar, in: DHGE 21, 1986, 826–831.

<sup>74)</sup> Überblicke von Karl Jordan, Goslar und das Deutsche Reich im Wandel der Jahrhunderte, in: Harz-Zs. 21, 1969, 1–14; ders., Der Harzraum in der Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Eine Forschungsbilanz, in: FS Helmut Beumann, 1977, 163–181. Die ältere Diskussion wurde angestoßen von Carl Borchers, Villa und civitas Goslar, Beiträge zur Topographie und zur Geschichte des Wandels in der Bevölkerung der Stadt Goslar bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, in: ZsHistVerNds. 84, 1919, 1–102. Vgl. jetzt besonders Schweinek öper (wie Anm. 10), 105 ff., und Goslar – Bad Harzburg, 1978.

Höhepunkt<sup>75</sup>), nicht zuletzt in der Gründung oder Förderung geistlicher Kommunitäten. Gleich drei Kollegiatstifte können ihre Ursprünge auf salische Foundation zurückführen, was aus dem Reichtum des seit dem 10. Jahrhundert einsetzenden Erzbergbaus<sup>76</sup>) erklärbar wird.

Über die Reihenfolge der Foundationen salischer Herrscher konnte in der Forschung kein Konsens erzielt werden. Ging man bisher auf Grund einer Passage in einer Urkunde Heinrichs V. von 1108 und weiterer Zeugnisse davon aus, daß das spätere Chorherrenstift auf dem Georgenberg<sup>77</sup>) von Konrad II. errichtet wurde, so wurde dies zuletzt durch Joachim Dahlhaus erheblich in Zweifel gezogen. Dahlhaus will auch die auf einer älteren Tradition beruhenden Notizen eines frühneuzeitlichen Georgenberger Mortuariums nicht mehr gelten lassen, die auf Konrad II. (*Anniversarium invictissimi principis Conradi II. Romanorum imperatoris fundatoris primi*) Heinrich IV. als zweiten Begründer (*Anniversarium invictissimi principis Henrici IV. Romanorum imperatoris fundatoris secundi*) und Heinrich V. (*Anniversarium invictissimi principis Henrici V. Romanorum imperatoris benefactoris praecipui*) folgen ließen<sup>78</sup>). Der Bau, durch bauarchäologische Sondierungen als Zentralbau in der

---

<sup>75</sup>) Eva Rothe, Goslar als Residenz der Salier, 1940; Bernhard Bischoff, Mittelalterliche Schatzverzeichnisse 1, 1967, 129f. – Vgl. auch die in der Folge genannte Literatur.

<sup>76</sup>) Die erste Nachricht vom Harzbergbau bei Widukind von Corvey, *Res gestae Saxonicae*, ed. Lohmann/Hirsch, MG SS rer. Germ. i. u. s., <sup>1</sup>1935, III 63, 138. Zur frühen Bergbaugeschichte Wilhelm Bornhardt, *Geschichte des Rammelsberger Bergbaues von seiner Aufnahme bis zur Neuzeit*, 1931; knappe Zusammenfassungen bei Horst Wolfgang Böhme, *Der Erzbergbau am Rammelsberg*, in: Goslar – Bad Harzburg (wie Anm. 74), 169–180; Werner Hillebrand, *Von den Anfängen des Erzbergbaus am Rammelsberg bei Goslar*, in: NdsJbLG 39, 1967, 103–114.

<sup>77</sup>) Streich (wie Anm. 29), 64f.; Uvo Hölscher, *Geschichte des Klosters Georgenberg vor Goslar*, in: ZsHarzVerGeschAltKde 24, 1891, 34–45. Mit neuen Argumenten Heinrich Spier, *Der Georgenberg als Stätte einer älteren Pfalz Goslar*, 1991.

<sup>78</sup>) So die aufgelösten Einträge im Mortuarium pro Canoniam Georgi-montana vulgo Grauhoff, Hildesheim, Dombibliothek, Hs 543, fol. 17<sup>r</sup>, 23<sup>r</sup>, 20<sup>r</sup>. Die Papierhandschrift von 39 Blättern wurde im späten 17. Jahrhundert (Grundschrift 1693–1695) geschrieben und bis über die Stiftsaufhebung fortgesetzt; zu Beginn der Monatskapitel unter *Anniversarium* sind Nachrichten aus einer früheren Memorialtradition zusammengefaßt, darunter neben den Saliern noch Friedrich II., Friedrich III., Bischöfe von Hildesheim und Halberstadt und einzelne Herren aus der Umgebung (vor allem die Herren von Burgdorf). Auf die zeitweise als verloren

Nachfolge der Aachener Pfalzkapelle erkannt und in eher vagen Andeutungen mit einer älteren Burganlage in Zusammenhang gebracht<sup>79)</sup>, wird auf Grund der Analyse der Quellen des frühen 12. Jahrhunderts, vor allem aber des 1943 untergegangenen, in Fotografie erhaltenen Diploms Heinrichs V. von 1108 wie der Weihenachrichten der Zeit Heinrichs III. bis Heinrichs V. zugewiesen. Zeugnisse der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, die nur zwei Kanonikerstifte und nur eine Goslarer Kirche kennen, sprechen sogar dafür, daß zwar Heinrich III. den Grundstein des Oktogons legte, daß der eigentliche Kirchenbau freilich erst unter Heinrich V. ausgeführt wurde<sup>80)</sup>.

Damit wird die Vermutung Weidemanns, der den Komplex – mit Verweis auf eine scheinbar ähnliche Situation in Quedlinburg – als ursprüngliche Königspfalz in Anspruch nahm und von einer Verlegung auf den Liebfrauenberg ausging<sup>81)</sup>, weitgehend entkräftet. Wir können auf den Fortgang der Diskussion, die durch einen bald zur Publikation gelangenden Vortrag von Thomas Zotz bereichert werden wird<sup>82)</sup>, gespannt sein, zumal die spätere Georgenberger Tradition noch der schlüssigen Erklärung bedarf. Im Blick auf die Goslarer Sakraltopographie kann freilich als vorläufiges Ergebnis der neuesten Erörterungen festgehalten werden, daß die noch heute sichtbare Pfalzanlage auf dem Liebfrauen-

---

geltende Handschrift hat Spier aufmerksam gemacht; vgl. auch Wolfgang Petke, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg, Adels Herrschaft, Königtum und Landesherrschaft am Nordwestharz im 12. und 13. Jahrhundert, 1971, 258, Anm. 36.

<sup>79)</sup> Zum ursprünglichen Oktogon, das durch einen dreischiffigen Chorbau erweitert wurde, Günther Borchers, Die Grabungen und Untersuchungen in der Stiftskirche St. Georg zu Goslar 1963/64, in: Niederdt Beitr Kunstgesch. 5, 1966, 9–60; ders., Bonner Jbb. 166, 1966, 235–252; Streich (wie Anm. 16), 407 ff. – Vgl. dazu aber auch Heinrich Spier, Zur Frage einer Burg auf dem Goslarer Georgenberg (Ein Beitrag zu den bisherigen Ausgrabungsbefunden und ihren Problemen), in: Harz-Zs. 19/20, 1967/68, 169–184.

<sup>80)</sup> Vgl. grundsätzlich Joachim Dahlhaus, Zu den Anfängen von Pfalz und Stiften in Goslar, in: Die Salier und das Reich 2: Die Reichskirche in der Salierzeit, hg. von Stefan Weinfurter/Frank Martin Siefarth, 1991, 387 ff.

<sup>81)</sup> Die Argumente bei Konrad Weidemann, Burg, Pfalz und Stadt als Zentren der Königsherrschaft am Nordharz, in: Goslar–Bad Harzburg (wie Anm. 74), 11–50.

<sup>82)</sup> Vortrag von Herrn Prof. Dr. Thomas Zotz vor der Pfalzenkommission des Göttinger Max-Planck-Instituts für Geschichte vom 29. 9. 1988. Herrn Kollegen Zotz (Freiburg) danke ich sehr für freundliche Beratung.

berg tatsächlich auf der ursprünglichen Anlage der Königspfalz aufbaute; die Vorstellung einer Pfalzverlegung wäre demnach nicht mehr haltbar.

Entscheidende Förderung erhielt die mächtige Anlage auf dem Liebfrauenberg durch Heinrich III. Neben der Gründung eines Stifts auf dem Petersberg<sup>83)</sup> betrieb der Salier die Foundation eines Kollegiatstifts, das auf die Profananlage in seiner Baugestaltung Rücksicht nahm<sup>84)</sup>: Als Patrozinium erhielt das Institut neben anderen den Namen der Geburtstagsheiligen des Herrschers, von Simon und Judas. Die ganz außerordentliche Bedeutung dieser Kirche als Pflanzstätte des Reichsepiskopats<sup>85)</sup> wie als „dingliches Substrat der Hofkapelle“ braucht hier nicht im einzelnen beschrieben werden, zumal wir durch die gründliche Untersuchung von Dahlhaus über Gründung, Patrozinienbewidmung, Güterausstattung und Rombindung unterrichtet sind. Damit liegt eine Summe der älteren Forschung von Nöldeke<sup>86)</sup>,

---

<sup>83)</sup> Eine zusammenfassende Studie zur Geschichte des Petersbergstiftes, die nicht zuletzt auf Grund der reichen frühneuzeitlichen Fälschungstätigkeit lohnend wäre, fehlt, vgl. die Hinweise bei Streich (wie Anm. 29), 65; zur Baugeschichte Heinrich Spier, Das Westwerk in der ehemaligen Stiftskirche St. Petri vor Goslar, in: Harz-Zs. 12, 1960, 89–101. — Die Foundation durch Heinrich III. und seine Gattin Agnes ergibt sich eindeutig aus drei Urkunden Heinrichs IV. von 1062 März 13 (D HIV 84 = UB GS I, Nr. 82), 1064 Juli 19 (D HIV 132 = UB GS I, Nr. 93) und 1064 Juli 20 (D HIV 133 = UB GS I, Nr. 94), alle in Goslar ausgestellt. Darin wurde die Übertragung der kaiserlichen Foundation an den Hildesheimer Bischof geregelt, vgl. unten, Anm. 97. Zum Rombezug des Patroziniums und zu den Gründungszusammenhängen Streich (wie Anm. 16), 425f.

<sup>84)</sup> Eine umfassende baugeschichtliche Darstellung, die durch neuere Grabungsbefunde zu ergänzen wäre, liefert Uvo Hölscher, Die Kaiserpfalz Goslar, 1927; vgl. Fritz Arens, Die Königspfalz Goslar und die Burg Dankwarderode in Braunschweig, in: Stadt im Wandel, Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150–1650, Bd. 3, 1985, 117–149; zur Topographie Hans-Günther Griep, Goslars Pfalzbezirk und die Domkurien, in: Harz-Zs. 19/20, 1967/68, 205–251. — Zum Verhältnis Heinrichs III. zu seiner Gründung Streich (wie Anm. 16), 421 ff. Vgl. jetzt auch Cord Meckseper, Zur salischen Gestalt des Palas der Königspfalz in Goslar, in: Burgen der Salierzeit, Bd. 1: In den nördlichen Landschaften des Reiches, hg. von Horst Wolfgang Böhme, 1991, 85–95.

<sup>85)</sup> Herbert Zielinski, Der Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit (1002–1125), 1984, passim, besonders Liste 4, 264f. Verfasser weist darauf hin, daß unter Heinrich III. und Heinrich IV. „etwa jeder sechste der von diesen beiden Herrschern investierten Bischöfe zuvor Kanoniker in Goslar war“ (140). Freilich büßte das Pfalzstift bereits unter Heinrich V. seine führende Stellung ein.

<sup>86)</sup> Georg Nöldeke, Verfassungsgeschichte des kaiserlichen Exemtstiftes SS.

Gesler<sup>87)</sup> und Fleckenstein<sup>88)</sup> vor, dessen pointierte Auffassung einer nach dem Vorbild der Aachener Marienkirche<sup>89)</sup> errichteten, auf Grund ihrer Qualität als königliche Kapelle exemten Kirche erneuter Prüfung unterzogen wurde. Nach umfassender Analyse der kaiserlichen und der in der diplomatischen Forschung vielfach umstrittenen päpstlichen Privilegierung<sup>90)</sup>

---

Simonis et Judae zu Goslar von seiner Gründung bis zum Ende des Mittelalters, Phil. Diss. Göttingen 1904.

<sup>87)</sup> Walter Gesler, Der Bericht des Monachus Hamerslebiensis über die „Kaiserliche Kapelle“ S. Simon und Juda in Goslar und die Beförderung ihrer Mitglieder, Phil. Diss. Bonn 1914.

<sup>88)</sup> Josef Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige, Bd. 2: Die Hofkapelle im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche, 1966, 282 ff. Vgl. auch Rudolf Meier, Die Domkapitel zu Goslar und Halberstadt in ihrer persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter (mit Beiträgen über die Standesverhältnisse der bis zum Jahre 1200 nachweisbaren Hildesheimer Domherren), 1967.

<sup>89)</sup> Zum Vergleich Rudolf Schieffer, Hofkapelle und Aachener Marienstift bis in staufische Zeit, in: RheinVjbl. 51, 1987, 1–21.

<sup>90)</sup> Erstes Zeugnis ist die Schenkungsurkunde Heinrichs III. von 1047 Sept. 7 (*ad aecclesiam Goslari, quam a fundamento constituimus*, D HIII 207 = UB GS I, Nr. 40); weitere Schenkungen DD HIII 233, 257, 285, 286, 305, 309, 330, 340 = UB GS I, Nr. 41, 47, 51, 52, 55, 57, 60, 61. — Auch von Heinrich IV. sind Schenkungsurkunden überliefert, DD HIV 27, 117, 224 = UB GS I, Nr. 68, 91, 109; von Heinrich V. dann nur noch die Bestätigung eines Gütertauschs, St. 3030, UB GS I, Nr. 155). — Die Stiftskirche wurde 1051 Juli 2 von Erzbischof Hermann II. von Köln in Gegenwart Heinrichs III. geweiht, zum Datum (gegen UB GS I, Nr. 47 u. S. 137): Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. 1: 313–1099, bearb. von Friedrich Wilhelm Oediger, 1954–61, Nr. 821, 236. Zum Datum jetzt mit weiteren Argumenten auch Dahlhaus (wie Anm. 80), 404 f. Über das Verhältnis des Goslarer Pfalzstifts zum deutschen Königtum in staufischer Zeit vgl. Bernd Schneidmüller, Das Goslarer Pfalzstift St. Simon und Judas und das deutsche Königtum in staufischer Zeit, in: FS Heinrich Schmidt, Hannover 1993.

Die frühe päpstliche Privilegierung des Stifts hat in der diplomatischen Forschung zu erheblichen Diskussionen geführt, da eine angeblich 1049 Okt. 29 in Mainz ausgestellte Urkunde Papst Leos IX. in der im Stadtarchiv Goslar verwahrten bullierten Form schon allein auf Grund der äußeren Merkmale nicht echt sein kann. In der Urkunde Leos wird bestimmt, daß die Stiftsvogtei wie das Recht der Propstbestellung beim Herrscher verbleiben solle, daß Propst und Kanoniker an die römische Kurie appellieren dürften (folgt man der neuen Interpretation von Dahlhaus: zur römischen Kurie gehören dürften) und daß sich das Recht des Diözesanbischofs nur auf das *ecclesiasticum regimen* beschränke (JL 4194, Druck UB GS I, Nr. 43). Die Einzelbestimmungen tauchen in der bisher von der diplomatischen Forschung nicht angezweifelten, an einer Stelle interpolierten Urkunde Papst Viktors II. von 1057 Jan. 9 wieder auf, die über die Vogtei und das Verhältnis zum Bischof bestimmt: *Dignum tamen duximus eidem carissimo*

werden die Rechtsbindung an das Papsttum gerade in der nicht hinreichenden Sicherung als königliche Eigenkirche erblickt und für die Zeit zwischen 1049 und 1057 unterschiedliche Konzeptionen und Anschauungen im Zugriff auf die zur Commemoratio des salischen Hauses errichteten Stiftskirche namhaft gemacht<sup>91)</sup>. Geistliche Aufsichtsrechte des Diözesanoberen durchaus anerkennend, erwuchs hier aus der besonderen Situation des Miteinanders von Papsttum und Kaisertum in der Mitte des 11. Jahrhunderts ein Institut, das seine Prägung unter stärkerer Akzentuierung königlicher Zugriffsrechte auch in den kommenden Jahrhunderten unter veränderten Bedingungen bewahrte. Die im 11. Jahrhundert deutlich hervortretende enge Bindung an das Reichsoberhaupt wurde bezeichnenderweise erst nach schweren Auseinandersetzungen um die Diözesanzugehörigkeit<sup>92)</sup> am Ende direkter königlicher Herrschaft unter Wilhelm von Holland<sup>93)</sup> durch Papst

---

*filio nostro augusto ejusque successoribus advocacionem ipsius sacri loci ea ratione relinquere, ut semper in potestate habeant ibi prepositos secundum deum ordinare, non autem ex bonis ipsis aliquid alicui in proprium dare sive in beneficium tribuere. At si contra prohibitionem nostram quisquam eorum temptaverit agere, liberum jubemus esse preposito et canonicis, qui ibi pro tempore fuerint, sic omnimodo ad Romanam ecclesiam deinceps respicere, ut nihil metuant de imperiali vel regali conditione. Episcopus autem, in cujus diocesi istius ecclesiae constructum est monasterium, nihil in eo habeat juris aut potestatis preter ecclesiasticum regimen et secundum canonica instituta episcopalem potestatem* (JL 4363, Druck UB GS I, Nr. 67).

Die beiden Papsturkunden wurden inzwischen von Dahlhaus (wie Anm. 80), 419ff., einer ausführlicheren Analyse unterzogen, eine weitere diplomatische Untersuchung ist angekündigt (vgl. 419, Anm. 381): Als Ergebnis darf festgehalten werden, daß die vermeintliche Urkunde Leos auf einem echten, heute verlorenen Vorgängerstück beruhte, vermutlich zu Beginn des 12. Jahrhunderts als „angebliches Original“ fabriziert und erst in den fünfziger Jahren des 12. Jahrhunderts mit einer zu Leos Zeiten noch ungebräuchlichen Bleibulle versehen.

<sup>91)</sup> Mit seiner Interpretation der beiden Papsturkunden von 1049 und 1057 als päpstlicher Anspruch auf den Rombezug des Stifts wie als Zeichen für die nicht hinreichende Sicherung der salischen Gründung „als königliche Eigenkirche“ geht Dahlhaus (wie Anm. 80), 425ff., gegen die ältere Literatur neue Wege: „Die ältesten Papsturkunden für St. Simon und Judas sind programmatische Erklärungen“ (427) für das Verhältnis von Kirche und Welt in der Mitte des 11. Jahrhunderts.

<sup>92)</sup> Vgl. unten S. 174ff.

<sup>93)</sup> Als letzter deutscher Herrscher hielt sich Wilhelm von Holland 1253 Januar in Goslar auf, vgl. die Urkunde von 1253 Jan. 7 (BF 5138, Druck UB GS II, Nr. 18).

Innocenz IV. rechtlich fixiert<sup>94</sup>), die Exemtion erneut Ende des 15. Jahrhunderts bestätigt<sup>95</sup>).

Mit diesen Hinweisen sind die entscheidenden Kräfte der kirchlichen Entwicklung Goslars benannt. Vermutlich nach Festlegung der Vogtei-

---

<sup>94</sup>) 1247 und 1249 erlangte das Pfalzstift eine Reihe von Privilegien Papst Innocenz IV.: 1247 Nov. 16 erteilte der Papst dem Stift das Recht, auch durch päpstliche Provisionen nicht zur Aufnahme von Geistlichen gezwungen zu werden (Potthast 12747, Druck: UB GS I, Nr. 627). Im September und Oktober 1249 erhielt das Stift gleich fünf Urkunden bzw. Executorialmandate: 1249 Sept. 13 beauftragte der Papst den Abt von Zellerfeld, Sorge zu tragen, daß in der Spezialekapelle des römischen Königs Wilhelm keine Pfründen ohne königliche Einwilligung vergeben würden (Potthast 13799, Druck: UB GS I, Nr. 633). Auf königliche Bitte erteilte der Papst 1249 Sept. 29 der königlichen Spezialekapelle das Privileg, daß niemand ohne päpstliches Mandat Interdikt, Suspension oder Exkommunikation über das Stift verhängen dürfe (Potthast 13812, Druck: UB GS I, Nr. 634), vom gleichen Tag datiert das Executorialmandat an den Zellerfelder Abt (Potthast 13813, Druck: UB GS I, Nr. 635). 1249 Okt. 6 wurden die Stiftsherren schließlich vom Zwang von Zahlungen und geistlichen Lehen befreit (Potthast 13833, Druck: UB GS I, Nr. 637; das Executorialmandat erging an den Dekan und Scholaster von St. Maria in Halberstadt, Potthast 13834, Druck: UB GS I, Nr. 638). Im Januar 1256 engte Papst Alexander IV. dann das Nutzungsrecht des Hildesheimer Diözesanbischofs bei freien Pfründen ein (Potthast 16169, Druck: UB GS II, Nr. 29) und verlieh 1256 Jan. 11 das außerordentlich wichtige Nonevokationsprivileg (Druck: UB GS II, Nr. 30). Zur Verdeutlichung der Einflußnahme hatte König Wilhelm seiner *specialis imperii ... capella* die Fürsprache bei Innocenz IV. mitgeteilt (D Wi 192 = UB GS II, Nr. 14). — An dem Terminus *imperialis capella* hatte Gesler (wie Anm. 88), 36ff., seine Ansicht festgemacht, das Stift St. Simon und Judas sei erst in staufischer Zeit in einen besonderen Rang aufgestiegen, wie die Urkunde Friedrichs I. von 1169 Juni 21 ausweise (D FI 553 = UB GS I, Nr. 263). Dagegen bringt Fleckenstein (wie Anm. 86), 284, gute Argumente vor: Er erklärt den Sprachgebrauch der staufischen Kanzlei gerade damit, daß das Goslarer Stift im Gegensatz zu anderen früheren Eigenkirchen des Königs im Gefolge der Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Reich in der monarchischen Verfügungsgewalt verblieb. Ähnlich bereits Hans-Walter Kiewitz, Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. und 11. Jahrhundert, in: AUF 16, 1939, 147f.

<sup>95</sup>) Über die Freiheit des Stifts St. Simon und Judas von der bischöflichen Gewalt urkundete Papst Sixtus IV. 1483 April 13 unter Bezugnahme auf das gefälschte Barbarossadiplom von 1188 (vgl. unten, Anm. 175) und auf mehrere Papsturkunden. Sixtus IV. schloß sich damit den Beschwerden von Dekan und Kapitel des Stifts über Bischof Bartolf von Hildesheim, über dessen Offizial wie über den Archidiakon an. Zu Executoren bestimmte der Papst den Abt des Erfurter Schottenklosters und die Dekane von St. Blasius in Braunschweig wie in Bremen (Or. StadtA GS, Bestand Domstift, Nr. 653, Druck bei Heineccius [wie Anm. 73], lib. V, 415–418). Die Rückseite des Originals gibt weitere Aufschlüsse über den Verfahrensgang: Im Auftrag



rechte<sup>96)</sup> schenkten nämlich Heinrich IV. 1062 und 1064<sup>97)</sup> und Heinrich V. 1108<sup>98)</sup> die Stifte auf dem Peters- und auf dem Georgenberg an die Bischöfe von Hildesheim<sup>99)</sup>, die zuvor von der Auflösung des Goslar-Werlaer-Reichsbezirkes unter Heinrich IV.<sup>100)</sup> profitiert hatten. Jene Ent-

---

von Dekan und Kapitel präsentierte Arnold Dernberg die Urkunde dem Abt des Erfurter Schottenklosters, der die Urkunde vor namentlich genannten Zeugen an der Marienkirche anschlug. Von 1485 Sept. 9 stammt dann ein Notariatsinstrument über den Vorgang. — 1487 Juli 1 bestätigte Papst Innocenz VIII. das Exemtionsprivileg und sprach das Stift von *iurisdictione, superioritate, dominio und potestate* des Bischofs, seines Archidiacons wie seiner sonstigen Richter los (Or. StadtA GS, Best. Domstift, Nr. 660; Druck Heineccius [wie Anm. 73], lib. V, 426f.).

<sup>96)</sup> Seit 1142 können Ludolf I. und seine Nachkommen aus dem Grafenhaus Wöltingerode-Wohldenberg, Parteigänger des Königtums im Nordharzgebiet, als Vögte von St. Georgenberg (Vizevögte waren die Herren von Burgdorf), seit dem 13. Jahrhundert auch als Vögte des Petersbergstifts nachgewiesen werden. Vielleicht wurde die Vogtei über St. Georgenberg bereits bei der Schenkung an die Hildesheimer Kirche 1108 durch Heinrich V. festgelegt, wie Petke (wie Anm. 78), 258f., vermutet.

<sup>97)</sup> 1062 März 13 schenkte Heinrich IV. dem Altar der Stiftskirche auf dem Petersberg ein Gut mit der Maßgabe, daß der Hildesheimer Bischof Hezilo und seine Nachfolger den Altar auf Ewigkeit besitzen sollten. Wichtig für die künftige Einbindung ist die königliche Begründung ... *[u]t fidelis noster Hildenesheimensis episcopus Hezilo suique post eum successores, quorum potestati [i]psum altare sancti Petri et locum predictum cum omnibus [a]d idem altare pertinentibus perpetuo possidendum regendumque tradidimus, liberam dehinc potestatem habeant tenendi commutandi possidendi [r]ecarandi vel quicquid sibi placuerit [t] ad usum fratrum ibidem [s]ervitium deo faciendi* [D HIV 84 = UB GS I, Nr. 82]. — 1064 Juli 19 vergab der König das *monasterium* auf dem Petersberg, eine Stiftung seines Vaters, erneut mit genannten Gütern und vier Pfund königlicher Markteinnahmen in Goslar an den Altar der Hildesheimer Kirche, an Bischof Hezilo und seine Nachfolger (D HIV 132 = UB GS I, Nr. 93). Dazu, wie zum Rangstreit des Jahres 1062 zwischen dem Bischof und dem Fuldaer Abt, Goetting (wie Anm. 25), 278f.

<sup>98)</sup> Heinrich V. schenkte das Stift St. Georgenberg gemeinsam mit einem Grafenschaftsbezirk und dem Wald AI an das Bistum Hildesheim, 1108 Januar (St. 3025, Druck: UB GS I, Nr. 151).

<sup>99)</sup> Zum Verhältnis der Bischöfe Hezilo und Udo von Hildesheim zu den beiden letzten Saliern Goetting (wie Anm. 25), 277ff., 304ff.

<sup>100)</sup> 1086 Jan. 1 schenkte Heinrich IV. den Reichsgutbezirk von Werla mit Immenrode und Gitter, insgesamt etwa 200 Hufen, der Hildesheimer Kirche und nahm davon nur die Reichsministerialen, den Forstbann im Harz und Goslar aus. Damit räumte der Salier auf einem Höhepunkt der inneren Kämpfe entscheidende Machtpositionen im Nordharzgebiet, trug der inzwischen erreichten Stellung der Pfalz Goslar aber insofern Rechnung, als er sie beim Reich beließ und die unwichtig gewordene Werla vergab (D HIV 378 = UB GS I, Nr. 142). Vgl. dazu Wilhelm Berges, Zur Geschichte des Werla-Goslarer Reichsbezirkes vom neunten bis zum

scheidung des Saliers beendete den monarchischen Zugriff auf die Werla endgültig und trug den neuen Gegebenheiten, der zunehmenden Bedeutung Goslars für das salische Königtum seit Heinrich III., gebührende Rechnung.

Mit der Übertragung der beiden Stifte an den Diözesanbischof erlosch freilich der königliche Einfluß auf die monarchischen Foundationen nicht, was zahlreiche königliche Eingriffe in die Geschichte der Institute belegen<sup>101</sup>).

Die starke Stellung des Königtums im Nordharzgebiet, verdichtet im Goslarer Raum<sup>102</sup>), erwiesen auch zwei Neugründungen des 12. Jahrhunderts, die den Kreis der bevorrechtigten Kirchen Goslars abschließen. Das Augustinerchorherrenstift Riechenberg<sup>103</sup>) vor den Toren der Stadt verdankt seine Foundation einem Mitglied des Pfalzstiftkapitels<sup>104</sup>), das Kloster

---

elften Jahrhundert, in: Deutsche Königspfalzen I, 1963, 113–157. Zur Entwicklung der Herrschaftsrechte der Hildesheimer Kirche Hans-Walter Klewitz, Studien zur territorialen Entwicklung des Bistums Hildesheim, Ein Beitrag zur historischen Geographie Niedersachsens, 1932; Wolfgang Heinemann, Das Bistum Hildesheim im Kräftefeld der Reichs- und Territorialpolitik vornehmlich des 12. Jahrhunderts, 1968.

<sup>101</sup>) Bis 1300 wurden noch die folgenden Königsurkunden für Georgenberg ausgestellt: Um 1120 Heinrich V. (St. 3162, UB GS I, Nr. 164); 1152 Mai 9 Friedrich I. (D FI 10 = UB GS I, Nr. 219; schlichtendes Eingreifen in das Beziehungsgefüge von Reichsministerialität, Stift und Bischof mit Anerkennung der Hildesheimer Rechte); 1252 Mai 7 Wilhelm von Holland (D Wi 196 = UB GS II, Nr. 17, mit der Aufforderung an den Rat der Stadt, das Stift zu beschützen und notfalls Herzog Albrecht von Braunschweig-Lüneburg, den Schwager des Königs, als Beistand heranzuziehen). Die Urkunden der Kaiserin Agnes und Heinrichs IV. für das Petersbergstift wurden von Wilhelm von Holland 1252 Mai 2 (D Wi 193–194 = UB GS II, Nr. 15–16) und von Adolf von Nassau 1295 Jan. 9 (BS 501, Druck: UB GS II, Nr. 481) bestätigt. Auf die frühneuzeitlichen Fälschungen von Stauferurkunden, die das Petersbergstift als Spezialkapelle der deutschen Königin bezeichneten und der Erlangung der Reichsstandschaft dienten, braucht hier nicht näher eingegangen zu werden (Drucke UB GS I, Nr. 268, 488).

<sup>102</sup>) Zusammenfassend Sabine Wilke, Das Goslarer Reichsgebiet und seine Beziehungen zu den territorialen Nachbargewalten, Politische, verfassungs- und familiengeschichtliche Untersuchungen zum Verhältnis von Königtum und Landeshererschaft am Nordharz im Mittelalter, 1970; Elmar Wadle, Reichsgut und Königsherrschaft unter Lothar III. (1125–1137), Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des 12. Jahrhunderts, 1969, 210ff.; Werner Deich, Das Goslarer Reichsvogteigeld, Staufische Burgenpolitik in Niedersachsen und auf dem Eichsfeld, 1974.

<sup>103</sup>) Streich (wie Anm. 29), 115. Vgl. besonders Schiller (wie Anm. 72), 26f. – Zur Baugeschichte Günther Borchers, Die Kirche des ehemaligen Augustiner-Chorherrenstiftes Riechenberg bei Goslar, Grabungen und Untersuchungen, 1955.

<sup>104</sup>) 1117 wurde Riechenberg vom Subdiakon Petrus aus dem Stift St. Simon und Judas gemeinsam mit seinen Verwandten Elvezo und dem Priester Elferus gestiftet:

Neuwerk<sup>105</sup>) sein Entstehen frommer Stiftung des Reichsvogtes Volkmar 1186<sup>106</sup>). Beide Institute profitierten also von kirchlichen und weltlichen Führungsschichten im Goslarer Raum und sicherten ihre Rechtsstellung bezeichnenderweise durch Privilegien von Kaiser und Diözesanbischof<sup>107</sup>).

---

urkundlich ist der Gründungsvorgang schwer zu fassen (vgl. Hans Goetting, Die Riechenberger Fälschungen und das zweite Königssiegel Lothars III., in: *MIÖG* 78, 1970, 132–166), Klarheit gewährt die Bestätigungsurkunde Bischof Bernhards von Hildesheim mit ihrer Narratio von 1131 Juni 12, in der auch die Regelung der Vogtei überliefert ist: *De advocato vero eidem ecclesie substituendo communis consilii sententia provisum est, ut, si in cognatione domini Petri vir tante strenuitatis et industrie reperiretur, qui loco tutando et conservando commodus haberetur, advocatia ejusdem sacri loci ob amorem et reverentiam domini Petri ejus fidei committeretur. Si autem res in contrarium relaberetur, liberum esset preposito et fratribus ibidem pro tempore deo servientibus alium idoneum in loco ejus subrogare et auctoritate domini episcopi id ipsum salubriter confirmare* (UB GS I, Nr. 182). — Vgl. auch die Vorbemerkung des Hgs. zu D Lo 32 von 1131 Feb. 7.

<sup>105</sup>) Streich (wie Anm. 29), 66; Kurt Steinbrück, Die Gründung des Klosters Neuwerk in Goslar und seine Entwicklung bis 1225, 1910; Ein Neuwerker Kopialbuch aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, hg. Gerhard Cordes, 1968, 12 ff.; Ute Römer-Johannsen, Art. Goslar, Neuwerk, in: Die Frauenklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen, bearb. von Ulrich Faust, 1984, 250–280. Vgl. zudem Schiller (wie Anm. 72), 27 ff.; Heinrich Homann, Kloster und Bistum in der Diözese Hildesheim vom 9. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, Phil. Diss. (masch.) Marburg 1925, 53 ff. — Zur Baugeschichte vgl. Hölcher, Forschungen zur mittelalterlichen Sakralarchitektur der Stadt Goslar, in: *Niederdt Beitr Kunstgesch.* 3, 1964, 15 ff. Zum Stiftergrab Hans-Günther Griep, Ausgrabungen und Bodenfunde im Stadtgebiet Goslar (III), in: *Harz-Zs.* 22/23, 1970/71, 14 ff. Zur Lage in der *villa Romana* Kurt Steinbrück, Versuch einer Deutung der villa Romana in Goslar, in: *Harz-Zs.* 9, 1957, 135 f.

<sup>106</sup>) Volkmar und seine Gattin Helena erbauten ihr *oratorium* mit Erlaubnis Bischof Adelogs vor dem Rosentor. In seinem Diplom von 1186 Okt. 16 bestätigte der Bischof die Gründung, beurkundete die Weihe des Hauptaltars und verlich der Gründung das Recht einer Kollegiatkirche einschließlich des Begräbnisrechts (UB GS I, Nr. 306); vgl. dazu Goetting (wie Anm. 25), 433. Die Fundation wurde mit einer Äbtissin und zwölf Nonnen aus Ichttershausen, einem Zisterzienserinnenkloster in Thüringen, beschickt (UB GS I, Nr. 309), so daß die Ordenszugehörigkeit bis ins 14. Jahrhundert offen blieb, ja es ergaben sich interessante Überlagerungen benediktinischer und zisterziensischer Elemente.

<sup>107</sup>) Zu Riechenberg vgl. oben Anm. 104. Schon 1133 Nov. 5 beurkundete Bischof Bernhard von Hildesheim die Erbauung der Kirche von Hahndorf durch Riechenberg und löste die dortigen Parochianen aus ursprünglicheren Bindungen (UB GS I, Nr. 184). 1157 Juni 25 erlangte Riechenberg dann eine Urkunde Friedrichs I. mit umfassender Besitzaufzählung (D FI 172 = UB GS I, Nr. 240). Die päpstliche Bestätigung der Fundation erging bereits 1139 Nov. 25 (JL 8055,

Gerade die Regelung der Vogteirechte an den geistlichen Foundationen<sup>108</sup>) war durch die Schaffung einer Reichsvogtei im Goslarer Raum, der ersten ihrer Art<sup>109</sup>), nötig geworden, durch die das Königtum bis ins 13. Jahrhundert hinein seine Rechte wahrte. Solche Verwaltungsstrukturen führten auch zur Ordnung der neuen Kommunitäten, und so erklärt sich die kaiserliche Fürsorge für die Stiftskirchen und das Kloster Neuwerk wie das schließliche Fehlen entsprechender Bestimmungen für die frühen städtischen Pfarrkirchen.

Für die prästädtische Kirchenentwicklung im späteren Stadtgebiet haben wir auf Grund der Ausgrabungslage nur sehr marginale Ergebnisse, die sich kaum mit den Braunschweiger Befunden vergleichen lassen<sup>110</sup>). Ergraben

---

Druck: UB GS I, Nr. 193). – Über Neuwerks Gründung vgl. vorige Anm. Schon 1188 Aug. 28 urkundete Friedrich I. für Neuwerk, benannte die Güter, gewährte die freie Vogtwahl und verlieh den Königsschutz (D FI 978, vgl. Rainer Maria Herkenrath, Die Reichskanzlei in den Jahren 1181 bis 1190, 1985, 263 f. = UB GS I, Nr. 320), die Bestätigung des Königsschutzes stammt von Philipp von Schwaben (BF 34, UB GS I, Nr. 353). Die päpstliche Konfirmation erteilte Innocenz III. 1199 Okt. 20 (Pott h a s t 852a, Druck: UB GS I, Nr. 351, mit der Bestätigung der Benediktregel). Die enge Bindung des Klosters an Belange von Kaiser und Bischof wurde in den Auseinandersetzungen um den Propst Minnike 1222–1224 deutlich, der der Ketzerei überführt wurde, Zeugnis für die frühe Haeretikerverfolgung in Norddeutschland wie für das religiöse Leben in Goslar in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts; vgl. Paul Braun, Der Ketzerprozeß des Propstes Minnike von Neuwerk in Goslar, in: ZsVerKirchengeschProvSachsen 6, 1909, 212–218. – Weniger die theologische Zuspitzung denn die verfassungsrechtliche Argumentation soll hier interessieren: Äbtissin und Konvent von Neuwerk beschwerten sich nämlich vor 1223 März 12 bei Friedrich II. über das Vorgehen des Hildesheimer Bischofs gegen *libera electio nostra*, die vom Kaiser einst bestätigt worden sei (UB GS I, Nr. 424), und noch 1224 setzte sich auch das Kapitel von St. Simon und Judas für den der Ketzerei gezeichneten Propst ein (UB GS I, Nr. 437). Die Goslarer Kirchen konnten sich freilich nicht gegen hohe Geistliche (UB GS I, Nr. 425), Papst Honorius III. (UB GS I, Nr. 427, 435), den Papstlegaten Konrad (UB GS I, Nr. 436, 439) und gegen den Hildesheimer Bischof durchsetzen.

<sup>108</sup>) Zum Problem exemplarisch Petke (wie Anm. 78), 257 ff.

<sup>109</sup>) Fred Schwind, Reichsvogt, Reichsvogtei, HRG 4, 1990, 810–814.

<sup>110</sup>) Die Grabungsberichte erschienen in unregelmäßigen Abständen, wichtige Ausgrabungen des zuständigen Bezirksarchäologen sind noch unpubliziert. Vgl. Hans-Günther Griep, Ausgrabungen und Bodenfunde im Stadtgebiet Goslar, in: Harz-Zs. 9, 1957, 53–80; ebd. 14, 1962, 67–120; ebd. 15, 1963, 1–49; ebd. 22/23, 1970/71, 11–58. Über die besonderen Probleme unterrichtet beispielsweise Lothar Klappauf, Vorbericht zu der Notgrabung 1981 im Bereich des ehem. Brüdernklosters zu Goslar, in: NachrNdsUrgesch. 50, 1981, 217–226.

sind die Kirchen vor den Stadttoren<sup>111)</sup>, so auch eine frühe Kirche in der Bergbausiedlung. Diese Johanneskirche<sup>112)</sup> diente der geistlichen Versorgung von Silvanen und Montanen und soll vorher ein Martinspatrozinium besessen haben. Die Ausgrabungsergebnisse von 1926 lassen den Archäologen eine Datierung „in die Zeit vor 1000“<sup>113)</sup> für möglich halten, Grund für Frölich, die Kirche als fränkische Eigenkirche anzusprechen<sup>114)</sup> und damit seine These frühen karolingischen Interesses am Goslarer Raum zu bekräftigen. Die Erwähnung der Kirche im Güterverzeichnis des Stifts St. Simon und Judas in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts<sup>115)</sup> wie das seit dem 13. Jahrhundert bezugte Patronat der Herren von dem Dike<sup>116)</sup> lassen jedenfalls die Vermutung zu, daß das Gotteshaus aus der Frühphase des Bergbaus eng mit den königlichen Führungsschichten im Goslarer Raum verknüpft blieb.

Aus der Geschichte solcher Gruppen sind wesentliche Aspekte der frühen Goslarer Kirchengeschichte zu begreifen, vor allem frühe Kapellengründungen mit stark herrschaftlichem Charakter zur geistlichen Betreuung der Fundatorenfamilie. Als Beispiel sei die spätere Caecilienkapelle genannt, deren Gründung durch die Eheleute Sidag und Hazecha in einer Urkunde

---

<sup>111)</sup> Zusammenfassende Berichte von Hans-Günther Griep, in: Goslar–Bad Harzburg (wie Anm. 74), 85 ff., 185 ff.

<sup>112)</sup> Vgl. Wilhelm Wiederhold, Die Sankt-Johanniskirche im Bergdorf vor Goslar, in: ZsHarzVerGeschAltKde. 59, 1926, 167–174; Paul Jonas Meier, Die Siedlungen und die Verwaltung des Berg- und Hüttenbetriebes von Goslar im Mittelalter, in: NdsJbLG 19, 1942, 134 ff.

<sup>113)</sup> Griep (wie Anm. 111), 85 f. Vgl. auch: Vorromanische Kirchenbauten, Katalog der Denkmäler bis zum Ausgang der Ottonen, bearb. von Friedrich Oswald/Leo Schaefer/Hans Rudolf Sennhauser, 1966, 102.

<sup>114)</sup> Frölich (wie Anm. 71), NdsJb 6, 1929, 247.

<sup>115)</sup> Dieses umfassende Güterverzeichnis (UB GS I, Nr. 301) ist nicht nur für die Besitzgeschichte des Stiftes St. Simon und Judas, sondern für die Sozial- und Agrargeschichte des ganzen Raumes von überragender Bedeutung, vgl. dazu Ingo Schwab, Die mittelalterliche Grundherrschaft in Niedersachsen, Überlegungen zur „Realität“ eines strittig gewordenen Forschungsbegriffs an Hand ausgewählter Quellen (9.–12. Jahrhundert), in: NdsJbLG 60, 1988, 152 ff. Der Druck Bodes basiert auf dem Kopialbuch A des StadtA GS (unverzeichneter Bestand) und auf einer heute verlorenen Kopie im Hauptstaatsarchiv Hannover. Eine Neuedition erscheint geboten und ist durchaus lohnend, vgl. Bernd Schneidmüller, Verfassung und Güterordnung weltlicher Kollegiatstifte im Hochmittelalter, ZRG 103, 1986, Kan. Abt. 142 und Anm. 91–92. Die Datierung „wohl nicht vor und nicht lange nach 1186“ jetzt bei Dahlhaus (wie Anm. 80), 412.

<sup>116)</sup> Vgl. Wiederhold (wie Anm. 112), 169 f.

Bischof Hezilos von Hildesheim erhellt wird. Die Weihe erfolgte zu Ehren des heiligen Kreuzes, der heiligen Maria, des heiligen Martin und des heiligen Nikolaus, aber schon das wohl fast gleichzeitige Reliquienverzeichnis belegt die hlg. Caecilia als *dedicatrix ecclesie*. Hezilo jedenfalls nahm die Gründung als bischöfliche Eigenkirche an und beließ der Gründerfamilie das Recht der Taufe und des Begräbnisses<sup>117)</sup>; spätere Hildesheimer Bischofsurkunden belegen dann die weitere enge Anbindung der Kirche sowohl an die Fundatorenfamilie als auch an den Diözesanoberen<sup>118)</sup>. Die Führungsschichten des Goslarer Raums, seien sie freier, ministerialischer oder bürgerlicher Herkunft, waren durch Stiftungen an der Kirchenentwicklung des 12. Jahrhunderts beteiligt, wie es das Beispiel Azzos, *natione Romanus, civis Goslariensis*, und seiner Stiftung eines *oratorium* in Riechenberg belegt<sup>119)</sup>.

Freilich ist die soziale Zuordnung solcher Gruppen in hochmittelalterlicher Zeit durchaus problematisch. Ministerialische Führungsschichten sind allerdings – wie eine Studie Petkes<sup>120)</sup> eindrucksvoll nachgewiesen hat – vorhanden, wenn auch schwer zu bestimmen. Zur Beschreibung der frühstädtischen Kirchenentwicklung bleibt aber nicht nur nach solchen sozialen Gruppen, sondern auch nach dem damit verknüpften und überaus umstrittenen Königsgut im Goslarer Raum zu fragen, nicht zuletzt wegen der Vergleichbarkeit mit der Braunschweiger Ausgangslage. Damit berühren wir eine Diskussion, die seit alters die Stadtgeschichtsforschung beschäftigt hat bis hin zu der Vorstellung, das Gebiet um Goslar sei bereits in karolingischer

---

<sup>117)</sup> UB GS I, Nr. 104, dort auch das Reliquienverzeichnis; vgl. Goetting (wie Anm. 25), 290.

<sup>118)</sup> Aus der Narratio der Bestätigungsurkunde Bischof Bernhards von Hildesheim von 1147 Dez. 13 werden die Gründungszusammenhänge und die Verbindungen der Fundatorenfamilie klar: Bezug nahm der Bischof auf die Gründung durch Ovo, Sidag und Siburgis. In Sidags Besitz verblieb das *jus possessionis hereditaria lege*, zudem das Tauf- und Beerdigungsrecht. Ausgestellt wurde die Bischofsurkunde anlässlich der Übertragung der Kirche durch den Domherrn Sidag, den Sohn des Stifters, an seinen Verwandten Rudolf (UB GS I, Nr. 208). Weitere Bestätigungsurkunden der Bischöfe Bruno (UB GS I, Nr. 245), Hermann (UB GS I, Nr. 258), Adelog (UB GS I, Nr. 271) und Berno (UB GS I, Nr. 333) belegen zum einen die beständige bischöfliche Einflußnahme, zum anderen das Interesse der Fundatorenfamilie an der rechtlichen Sicherung ihrer Gründung.

<sup>119)</sup> Die Bestätigungsurkunde stellte Bischof Bruno von Hildesheim 1157 Mai 1 aus (UB GS I, Nr. 238).

<sup>120)</sup> Wolfgang Petke, Pfalzstadt und Reichsministerialität. Über einen neuen Beitrag zur Reichsgut- und Pfalzenforschung. in: BDLG 109, 1973, 270–304 (weiterführende Auseinandersetzung mit der Dissertation Wilkes, vgl. oben Anm. 102).

Zeit auf Grund von Konfiskationen ausschließliches Königsland. Entsprechend nahm Frölich<sup>121)</sup>, dem sein Kontrahent Paul Jonas Meier nicht folgen mochte<sup>122)</sup>, auch die Datierung prästädtischer Erscheinungen vor. In eine solche Vorstellung einer homogenen Königslandschaft konnte die Feststellung von frühen Missionsbemühungen des Klosters Corvey noch passen<sup>123)</sup>, und auch an der Lozierung von Pfalz und Stift auf königlichem Grund wird man kaum zweifeln.

Aber gerade Nachrichten zu frühen Kirchengründungen lassen an der Eindeutigkeit des Bildes rütteln. Seit den Anfängen wird nämlich das außerordentliche Interesse des Hildesheimer Bischofs an diesem Gebiet deutlich, und auch die rasche Vergabe der Stifte auf dem Georgen- und auf dem Petersberg wird man kaum mit königlicher und bischöflicher Übereinstimmung im Rahmen salischer Reichskirchenpolitik allein erklären können.

Vielmehr ist zu erkennen, daß der Bischof die vermutlich um 1000 abgeschlossene Archidiakonatsentwicklung<sup>124)</sup> gerade im Goslarer Raum abänderte und auf die Sonderstellung der Markt- und Pfalzsiedlung im Rahmen der königlichen Politik Rücksichten nahm. Aus der späteren Geschichte des Archidiakonats weiß man, daß es auf den Bereich der Stadt und des unmittelbaren Territoriums beschränkt blieb, nur bis zum ursprünglichen Goselauf reichte und sich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts die Marktkirche bzw. den Marktkirchfriedhof<sup>125)</sup> als Gerichtsstätte auswählte.

<sup>121)</sup> Frölich (wie Anm. 71), NdsJb 6, 1929, 233 ff.

<sup>122)</sup> Meier (wie Anm. 112), 141 ff.

<sup>123)</sup> Die um 1107 datierte Nachricht von der Erhebung einer Vitus-Kirche in Goslar und über die Ordnung einer damit verbundenen Bruderschaft durch die Corveyer Äbte Marquard (1081–1107) und Erkenbert (1107–1128) (UB GS I, Nr. 150) diene vermutlich der Rückdatierung späterer, von Corvey ausgehender Ansprüche, wie Karl Frölich, Beiträge zum älteren Bruderschaftswesen in Deutschland, in: ZsHarzVerGeschAltKde. 55, 1922, 19 ff., wahrscheinlich machen konnte. Der Corveyer Anteil an der frühen Missionierung des Raums ist freilich nicht ausgeschlossen. Wie langbleibig die Bindung der Vitus-Kirche ans Kloster an der Weser war, zeigt die Vereinbarung zwischen der Stadt Goslar und dem Kloster über die inzwischen verfallene Kirche wie über eine alternierende Pfarrereinsetzung an dem im Befestigungsgürtel der Stadt liegenden Gotteshaus von 1299 Juli 13 (UB GS II, Nr. 573). Zur Corveyer Mission im Harzvorland Frölich (wie Anm. 71), NdsJb 6, 1929, 235.

<sup>124)</sup> Vgl. Machens (wie Anm. 64); Michael Erbe, Studien zur Entwicklung des Niederkirchenwesens in Ostsachsen vom 8. bis zum 12. Jahrhundert, 1969.

<sup>125)</sup> Vielleicht war der Ort der geistlichen Gerichtssitzung witterungsabhängig. Im 15. Jahrhundert urkundete der Archidiakon meist *in cimiterio ecclesie forensis* (z. B. StadtA GS, Best. Stadt, Nr. 615–617, 759, 775 b, 801), 1455 Jan. 27, mitten im Winter also, in *prefata ecclesia sanctorum Cosme et Damiani forensi* (ebd., Nr. 788 a).

Die Entstehung des Archidiakonats freilich ist nicht vollkommen geklärt. Als erster Archipresbyter wird der Goslarer Domscholaster Benno, der spätere Bischof von Osnabrück, erwähnt. Nach Goetting bekleidete er seine Würde vermutlich bereits vor seiner wohl 1063 erfolgten Ernennung zum Hildesheimer Dompropst<sup>126</sup>). Seine Doppelfunktion als einer, der *ecclesiastica auctoritate synodalia examinabat*, und jemand, der *regia maiestate publicis negotiis praesidebat*, wird aus seiner Vita<sup>127</sup>) deutlich, immerhin in charakteristischem Bezug auf die *villa*, also auf den Ort Goslar. Es bleibt allerdings unklar, ob seine Funktion mit der des späteren Archidiakons identisch oder überhaupt im Zusammenhang mit der Würde eines Hildesheimer Dompropstes zu erklären ist, eine Verbindung, die seit dem 12. Jahrhundert dann zu belegen ist<sup>128</sup>). Solche Unsicherheiten müssen schon deshalb unterstrichen werden, weil der Zusammenhang einer möglichen Einrichtung des Archidiakonats mit der Schaffung der Reichsvogtei – ein Vogt Boto begegnet 1073<sup>129</sup>) – nicht unbedingt zwingend ist. Auf ebenso schwachen Füßen steht die These Heinemanns, Bennos Nachfolger als Dompropst wie als Archidiakon sei Rudolf gewesen, dessen Funktion aus einem undatierten Brief der Hildesheimer Sammlung erhellt werden soll; ihn habe Hezilo durch Propst Adelold ersetzt, was den Unwillen Heinrichs IV. erregt habe<sup>130</sup>). Dieser Deutung vermochte sich Goetting nicht anzuschließen<sup>131</sup>), aber selbst, wenn man sie für die Entstehungsgeschichte des speziellen Goslarer Archidiakonats bedenken wollte, wird immer noch nicht die Identität der entsprechenden Befugnisse mit denen späterer Archidiakone klar.

Einen ersten urkundlichen Beleg faßt man im Diplom Bischof Bernhards von Hildesheim von 1147, in dem an der Spitze der Zeugen *Gerhardus prepositus Richenbergensis et monasterii sancti Georgii et Goslariensium archipresbyter*<sup>132</sup>) testierte. Seine Einsetzung zum Archipresbyter könnte man zum einen seiner überragenden Stellung, zum anderen durchaus auch der

<sup>126</sup>) Goetting (wie Anm. 25), 279.

<sup>127</sup>) Ed. Bresslau, MG SS 30, 2, cap. 9, 876.

<sup>128</sup>) Machens (wie Anm. 64), 125, 336.

<sup>129</sup>) UB GS I, Nr. 121, 123; vgl. Wilke (wie Anm. 102), 33 ff.

<sup>130</sup>) So Heinemann (wie Anm. 100), 338 ff.

<sup>131</sup>) Goetting (wie Anm. 25), 285 u. Anm. 108.

<sup>132</sup>) Urkundliche Erwähnung UB GS I, Nr. 208. Folgt man dem Bericht der *Annales Stederburgenses*, so erfolgte die Einsetzung wohl schon 1145 (... *ut archidyaconatum in civitate Goslaria in sua procuracione secum teneret*, MG SS 16, 206). Zum antistaufischen Charakter dieser Einsetzung Goetting (wie Anm. 25), 357 ff.



Intensivierung der Reichsvogtei unter Lothar III. zuschreiben<sup>133</sup>), der der Diözesanbischof in der Neuordnung seiner Gerichtsbarkeit entsprechen wollte. Als Goslarer Archidiakone sind jedenfalls in der Folge der Hildesheimer Dompropst Rainald von Dassel<sup>134</sup>) und der Domherr Esicus<sup>135</sup>) urkundlich zu belegen, letzterer nach Meinung Heinemanns nur als Vertreter Rainalds von Dassel<sup>136</sup>). 1151 tritt die *forensis ecclesia* erstmals als Sendkirche hervor<sup>137</sup>). Die Zeugnisse machen eine gewisse Parallelität in der Organisation der Reichsvogtei und der Ordnung des Archidiakonats wahrscheinlich: So, wie die salische Reichsvogtei erst unter Lothar III. ihre feste Struktur erhielt, läßt sich das spezifische Goslarer Archidiakonats erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts belegen, ohne daß sowohl für die Reichsvogtei als auch für das Archidiakonats Vorläufer im 11. Jahrhundert gelegnet werden können.

Ausgenommen blieb jedenfalls der Pfalzbezirk, der als *bannus minor* eine besondere Rolle spielte<sup>138</sup>). Der Rang des Archidiakonats wurde im Hochmittelalter durch die Verknüpfung mit der Hildesheimer Dompropstei unterstrichen, später sind auch Domherren als Archidiakone nachzuweisen. Erst im späteren Mittelalter vertrat ein Kommissar den Archidiakon, und im 15. Jahrhundert erlangte der Rat Einfluß auf die Bestellung dieses Kommissars<sup>139</sup>). Das Hildesheimer Interesse am Goslarer Raum läßt sich aber nicht nur aus der Geschichte des Archidiakonats erhellen. Gerade die spärlichen

<sup>133</sup>) Wilke (wie Anm. 102), 75 ff.

<sup>134</sup>) Vgl. Heinemann (wie Anm. 100), 340 f.

<sup>135</sup>) Die Ersterwähnung eines *archidiaconus* in der Schenkungsurkunde Heinrichs des Löwen für Riechenberg: Esicus rangiert an der Spitze der Zeugenliste (D HdL 27 = UB GS I, Nr. 229). Als *archidiaconus Goslariensis* (bzw. Inversion) testierte Esicus 1155 zwei Bischofsurkunden für die Stifte auf dem Georgenberg und auf dem Petersberg (UB GS I, Nr. 231 – 232).

<sup>136</sup>) Heinemann (wie Anm. 100), 341.

<sup>137</sup>) UB GS I, Nr. 212 (*in forensi ecclesia*). <sup>138</sup>) Vgl. Frölich (wie Anm. 7), 197.

<sup>139</sup>) Zur Bestellung eines Kommissars seit 1386 Machens (wie Anm. 64), 340, dort Anm. 61 Namenliste zum 15. Jahrhundert. 1416 Nov. 1 schloß Johann von Soltau, Hildesheimer Domherr und Archidiakon in Goslar, mit dem Rat der Stadt einen auf fünf Jahre befristeten Vertrag: Er wolle einen vom Rat der Stadt präsentierten Kommissar im Bann Goslar einsetzen, der über alle Belange der Bürger und Einwohner, nicht aber der Geistlichen und ihres Gesindes urteilen solle (StadtA GS, Best. Stadt, Nr. 663). – 1452 März 12 versprach Diderik van dem Berghe, Hildesheimer Domherr und Goslarer Archidiakon, einen Kommissar nach Goslar zu entsenden und Goslarer Bürger – außer in genannten Ausnahmefällen – nicht nach außerhalb zu zitieren; dafür erhielt der Archidiakon 60 Rheinische Gulden, die aus den Goslarer Einnahmen zurückzuzahlen waren (ebd., Nr. 779); vgl. Machens (wie Anm. 64), 341.

Nachrichten zu prästädtischen Kirchen unterstreichen Hildesheimer Besitz- und Herrschaftsrechte. Für zwei der vier bis zum Ende staufischer Herrschaft bezugten Pfarrkirchen besaß der Bischof mehr als nur Aufsichtsrechte des Diözesanoberen, und für diese beiden am frühesten erwähnten Kirchen wird das gemeindliche Pfarrwahlrecht bzw. die Auseinandersetzung darum<sup>140)</sup> bezugt. Im 12. Jahrhundert konkurrierten diese Kirchen dann mit den Chorherrenstiften der Augustiner, denen Bischof Bruno 1155 die Rechte einer Pfarrkirche, insbesondere das Begräbnisrecht, einräumte<sup>141)</sup>.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit können wir die Pfarrkirche St. Jakob<sup>142)</sup> mit einer um 1073 belegten bischöflichen Kirchengründung identifizieren. In zwei Briefen beschwerte sich nämlich Bischof Hezilo von Hildesheim bei Heinrich IV. über den ersten bezugten Reichsvogt in Goslar, über Boto. Er habe ihm seine bischöflichen Rechte streitig gemacht und die Gläubigen vom Besuch der vom Bischof in *propria area et de bonis ecclesiae meae* errichteten Kirche abgehalten<sup>143)</sup>. Auf eine solche Gründung nehmen Urkunden der Jahre 1160<sup>144)</sup> und 1206<sup>145)</sup> Bezug, die von heftigen Auseinandersetzungen um das gemeindliche Pfarrwahlrecht an St. Jakob berichten. Scheinbar ging Bischof Hartbert, der sein Patronatsrecht unterstrich<sup>146)</sup>, als Sieger

<sup>140)</sup> Kurze (wie Anm. 18), 330f.

<sup>141)</sup> UB GS I, Nr. 231 (Georgenberg), 232 (Riechenberg), vgl. Goetting (wie Anm. 25), 388f.

<sup>142)</sup> Vgl. Hans Gidion, Geschichte der Kirche und Gemeinde St. Jacobi in Goslar (von den Anfängen bis zum Jahre 1805), 1963; Frölich (wie Anm. 71), NdsJbLG 7, 1930, 265ff. Zur Baugeschichte Hölischer (wie Anm. 105), 36ff.

<sup>143)</sup> UB GS I, Nr. 123; vgl. auch Nr. 174. Dazu Gidion (wie Anm. 142), 12ff.

<sup>144)</sup> Die Urkunde von 1160 ist nicht im Original erhalten, sondern als Insert im Diplom Hartberts von 1206 (vgl. nächste Anm.) auf uns gekommen. Bischof Bruno von Hildesheim sprach von der *ecclesia beati Jacobi Goslarie, a predecessoribus meis exstructa et pontificali concessione ac fidelium Christi oblatione dotata*, es testierten unter anderem *cives Goslarienses de parrochia sancti Jacobi* (UB GS I, Nr. 243).

<sup>145)</sup> UB GS I, Nr. 369. Die Urkunde ist vor dem Hintergrund der welfischen Eroberung Goslars 1206 zu verstehen und beendete den Versuch der Parochianen, sich vom bischöflichen Druck zu befreien. Den vom Bischof investierten Pfarrer hatten die Bürger auf Grund einer inexisten Urkunde seines Amtes enthoben, um einen eigenen Kandidaten zum Pfarrer zu befördern. Die Urkunde Brunos, die den korrekten Rechtszustand hätte dokumentieren können, wurde auf dem Markt zu Braunschweig öffentlich zum Verkauf angeboten; der unrechtmäßige Pfarrer habe sie dort erworben und weitgehend zerstört, so daß Bischof Hartbert 1206 nur noch Trümmer von Urkunde und Siegel vorlagen. Vgl. dazu Gidion (wie Anm. 142), 17ff., und die Korrektur von Goetting (wie Anm. 25), 494.

<sup>146)</sup> UB GS I, Nr. 369.

hervor, aber die Hildesheimer Bischöfe mußten ihre Rechtsposition an dieser Kirche im 14. Jahrhundert an das Kloster Neuwerk abtreten<sup>147)</sup>.

Auch für eine zweite Kirche wird der Hildesheimer Einfluß deutlich. St. Peter und Paul auf dem Frankenberg ist die am frühesten ausdrücklich bezeugte Pfarrkirche<sup>148)</sup>, 1108 in einer Urkunde Bischof Udos von Hildesheim erwähnt, der die Anstalt in den Rang einer Pfarrkirche erhob und ihren Sprengel genau abgrenzte<sup>149)</sup>. Aus dieser Grenzziehung ergibt sich freilich, daß damals die angrenzenden Gemeinden der Marktkirche und von St. Jakob schon bestanden haben müssen. Den Pfarrgenossen von St. Peter und Paul, nach Kurze eines der „ältesten genossenschaftlichen Gotteshäuser überhaupt“<sup>150)</sup>, räumte der Bischof das Recht der Pfarrerwahl ein. Daß der Hildesheimer Diözesanhirte hier nicht nur geistliche Aufsichtsrechte wahrnahm, erhellen die Ereignisse des 13. Jahrhunderts, als sein Amtsnachfolger unter Wahrung der Wahlrechte die Kirchengenossen zur Vergabe ihrer Kirche an das Kloster der Maria Magdalena bewegen konnte<sup>151)</sup>.

<sup>147)</sup> Dazu unten Anm. 205.

<sup>148)</sup> Vgl. Dieter Lange, Kirche und Kloster am Frankenberg in Goslar, Eine baugeschichtliche Untersuchung, 1971, historischer Abriß 12 ff.

<sup>149)</sup> *Notum sit omnibus Christi nostrique fidelibus, tam futuris quam presentibus, quia per petitionem et interventum optimorum civium Goslariensium ob devotum servitium eorum circa nos semper benivolum et instinctu aliorum fidelium nostrorum ecclesie sancti Petri Frankenberc omnes fines ville Goslariensis occidentales a plateis, que dicuntur Berningi, Werenheri, Gezmanni usque ad regis capellam et sancte Marie et ad terminum predictae beati Petri ecclesie cum universis, que in his partibus nostri episcopalis juris et potestatis sunt vel esse poterunt, videlicet jura baptizandi, infirmos visitandi, oleo unguendi, sepeliendi ceteraque ecclesiastice cure attinentia, excepto sinodali potestate ...* (UB GS I, Nr. 152); vgl. Goetting (wie Anm. 25), 308.

<sup>150)</sup> Kurze (wie Anm. 18), 330.

<sup>151)</sup> Vgl. Streich (wie Anm. 29), 66 f. mit Literaturhinweisen. Über das Verhältnis des um 1230 gegründeten Klosters zur Pfarrkirche gibt eine dichte Urkundenüberlieferung Auskunft: Papst Gregor IX. förderte die Foundation in Goslar (Päpstliche Bestätigung UB GS I, Nr. 543). Propst Ambrosius in Osterode ließ die Kirche 1236 den Pfarrgenossen auf, die ihr Gotteshaus dem Orden geschenkt hatten (UB GS I, Nr. 549). Den Bischof von Hildesheim, der das Kloster reich beschenkt hatte (UB GS I, Nr. 557, 567, 569, 577, 578), baten die Parochianen um Bestätigung der Gründung (UB GS I, Nr. 587). 1242 wurde die Rechtsstellung gegenüber den bestehenden geistlichen Gewalten (UB GS I, Nr. 588, 589) und 1246 die Stellung des Klosterpropstes als Pfarrer von St. Peter und Paul festgelegt (UB GS I, Nr. 616). 1252 schließlich eine königliche Schutz- und Bestätigungsurkunde erlangt (D Wi 175 = UB GS II, Nr. 9).  
~ Diese Vergabe einer genossenschaftlichen Kirche wird nur dann erklärlich, wenn den gestaltenden Kräften wesentliche Zugriffskräfte zustanden; vgl. aber auch L a n g e

Es bleibt sehr auffällig, daß schriftliche Regelungen der rechtlichen Einbindungen nur für diese beiden Pfarrkirchen mit bischöflichen Besitz- und Herrschaftsansprüchen erhalten sind. Beide treten im Lauf der städtischen Entwicklung an Rang vielfach hinter die später bezeugten städtischen Pfarrkirchen zurück, eine charakteristische Parallele zum Braunschweiger Befund.

Erst in der Mitte des 12. Jahrhunderts kommen zwei weitere Pfarrkirchen in das Licht schriftlicher Quellen: St. Stephan erstmals 1142<sup>152</sup>), die Marktkirche, gemeinsam mit St. Jakob erwähnt, trotz der eindeutigen Vorrangstellung 1151 als letzte<sup>153</sup>). Das Patrozinium St. Cosmas und Damian deutet nach Hildesheim<sup>154</sup>). Mit guten Gründen haben sowohl Archäologen<sup>155</sup>) als auch Historiker<sup>156</sup>) für die Marktkirche und für St. Jakob auf ein höheres Alter hingewiesen, eine These, die aus der Baugeschichte der Goslarer Kirchen<sup>157</sup>) vermutlich nicht weiter abzustützen ist. Den siedlungstopo-

---

(wie Anm. 148), 19f. Seit dem 14. Jahrhundert läßt sich die stärkere Trennung von Kirche und Kloster beobachten: 1310 sind erstmals *provisores* (UB GS III, Nr. 219), 1393 Älterleute bezeugt.

<sup>152</sup>) UB GS I, Nr. 195. Zur Urkunde vgl. Goetting (wie Anm. 25), 354, zur Stephanskirche Kurt Hasselbring, Die Stephanikirche zu Goslar und ihre Geschichte, 1983.

<sup>153</sup>) UB GSI, Nr. 212. Eine neuere Arbeit zur Marktkirche im Mittelalter fehlt, vgl. die knappen Hinweise von Werner Hillebrand, Geschichte der Pfarrei zum Markte in Goslar bis 1300, in: Romanische Glasfenster aus der Marktkirche in Goslar, 1975, 21–23.

<sup>154</sup>) Vgl. Schwineköper (wie Anm. 10), 109.

<sup>155</sup>) Zu Grab- und Münzfunden (zurückreichend ins späte 10. oder frühe 11. Jahrhundert) Hans-Günther Griep, Ausgrabungen und Bodenfunde im Stadtgebiet Goslar (II), Harz-Zs. 14, 1962, 68 ff.; ein knapper Hinweis auch: Goslar – Bad Harzburg (wie Anm. 74), 86 f.

<sup>156</sup>) Vgl. Schwineköper (wie Anm. 10), 109: „Deshalb ist die zeitliche Ansetzung der ungleich wichtigeren Marktkirche in die Mitte des 11. Jahrhunderts u. E. durchaus gerechtfertigt.“ Schwineköper, dem wir in seiner Interpretation der Quellen zum Stadtwerdungsprozeß nicht ganz folgen können (vgl. unten, Anm. 166), gelangt schließlich zu folgender Chronologie der Kirchengründungen: „die 1050 anzusetzende Marktkirche, die um 1070 entstandene Jakobikirche, die um 1100 sicher vorhandene Frankenberger Kirche sowie vielleicht die St. Vitikirche des Klosters Corvey und bald auch St. Stephani“ (111).

<sup>157</sup>) Die Diskussion um die Datierung der Goslarer Kirchenbauten nach kunsthistorischen Kriterien ist noch nicht abgeschlossen, vgl. nur die Auseinandersetzung zwischen Hölscher (wie Anm. 105), 47 ff., und Hans-Günther Griep, Kirchen- und Klosterbauten des 12. Jahrhunderts in Goslar, Anmerkungen und Ergänzungen zu einem Aufsatz von Uvo Hölscher, in: Harz-Zs. 16, 1964, 132. Griep hält die

graphischen Arbeiten von Stooß<sup>158</sup>) wird die Erkenntnis verdankt, daß das Kirchspiel St. Stephan erst Resultat einer Stadterweiterung der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts war<sup>159</sup>).

Abgesehen von den frühen, bereits mitgeteilten Zeugnissen zur Rechtsstellung von St. Peter und Paul und St. Jakob, die aus Bezügen zum Bischof resultieren, fällt auf, daß entsprechende Nachrichten für die Marktkirche und für St. Stephan offenkundig fehlen: Das Recht der Priestereinsetzung wurde also vermutlich nicht schriftlich geregelt. Die Ordnung an der Marktkirche als dem geistlichen Zentrum der aufblühenden Kaufmannsiedlung wie als Sendkirche der Stadt läßt sich nur erschließen, indem wir das im Spätmittelalter belegte Ratspatronat<sup>160</sup>) ins hohe Mittelalter zurücktransponieren, nachdem Ende des 12. Jahrhunderts noch ein Kanoniker des Pfalzstifts als Pfarrer fungierte, wie ein ungedrucktes Zeugnis belegt<sup>161</sup>). Ein genossenschaftliches Patronat von Kirchgenossen, vor allem der

---

Marktkirche für älter als Neuwerk und datiert den Bau in die 60er Jahre des 12. Jahrhunderts.

<sup>158</sup>) Heinz Stooß, Die Wachstumsphasen der Stadt Goslar bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, in: Harz-Zs. 22/23, 1970/71, 59–77.

<sup>159</sup>) Auf mögliche Zusammenhänge wies bereits Schwineköper (wie Anm. 10), 108, hin, vgl. jetzt die Karte im Deutschen Städteatlas, Lfg. II 5: Goslar, bearb. Heinz Stooß, 1979.

<sup>160</sup>) Im Spätmittelalter sind Verbindungen zwischen dem Rat und der Marktkirche häufiger zu belegen, vgl. z. B. die von Frölich edierte Gotteshausordnung, nach der die Vergabe der Pfarrstelle und der Altäre *myt beradem moide unde witschup des rades* erfolgen solle (Karl Frölich, Eine vorreformatorische Gotteshaus- und Kirchenpflegeordnung, Für die Marktkirche in Goslar v. J. 1472, in: ZKG 40, 1922, 142–148, hier 146). – Den engen Zusammenhang mögen auch zwei andere Urkunden des 15. Jahrhunderts bezeugen: 1423 April 11 verglichen sich die drei Älterleute der Marktkirche – Hans Himpteken, Heydeke Scraden, Cord Sluter – mit ihrem Pfarrer, den Kaplänen und Altaristen über benannte Gülten (StadtA GS, Best. Marktkirche, Nr. 17); der genannte Cord Sluter begegnet 1430 und 1433 als Ratsherr (StadtA GS, Best. Stadt, Nr. 732a, 739b). Den Zugriff des Rats auf ein Altarlehen zeigt eine Urkunde von 1460 Mai 31: Da die Stiftungsurkunde des Altars der hlg. Cyriak und Vincenz verloren gegangen war, ließ der Rat mit Zustimmung des Pfarrers eine neue Urkunde über die Foundation mit Ratspatronat ausstellen (StadtA GS, Best. Stadt, Nr. 807).

<sup>161</sup>) Es handelt sich um ein bisher weitgehend unbeachtetes Memoriënverzeichnis aus der Zeit um 1300, das sich im ältesten Kopialbuch des Pfalzstifts erhalten hat. An dritter Stelle findet sich dort der Eintrag *V kalendas Novembris Thidericus plebanus forensis huius ecclesie canonicus o.* (StadtA GS, Domstift, Kopialbuch A, fol. 3<sup>v</sup>). Die urkundliche Überlieferung kennt diesen Dietrich nur als Pfarrer der Marktkirche (zu 1191, UB GS I, Nr. 333).

Knochenhauergilde, darf auch für St. Stephan vermutet werden<sup>162</sup>). Gerade der Mangel an einer einschlägigen schriftlichen Überlieferung deutet aber auf ein stabiles Patronatsrecht bürgerlicher Führungsschichten hin.

Mit Nachdruck muß betont werden, daß diese vier Pfarrkirchen nur das Siedlungsgebiet nördlich der Gose, nicht jedoch den Pfalzbezirk umfaßten. Dort diente die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erstmals belegte Thomaskapelle<sup>163</sup>) als Filiale des Pfalzstifts der Seelsorge der vorwiegend ministerialischen und hörigen Bevölkerung<sup>164</sup>).

Den Rechtscharakter der städtischen Siedlung erkennt man im Laufe des 13. Jahrhunderts immer besser. Petke folgend, sollte die Stadtentstehung nicht aus der Aneinanderreihung von *cives*-Belegen beschrieben werden<sup>165</sup>). Entsprechend darf die in der Forschung vertretene Ansicht, daß es 1108 bereits ein Vertretungsorgan von *optimi civium* gegeben habe, hier keine Berücksichtigung finden, zumal die Eindeutigkeit der herangezogenen Quellenstelle zu wünschen übrig läßt<sup>166</sup>). 1188 sind in Goslar freilich *burgenses* belegt<sup>167</sup>), 1219 ein *consilium burgensium*<sup>168</sup>), und schon bald danach dürfte die Herausbildung des Rates abgeschlossen sein<sup>169</sup>).

Im 13. Jahrhundert wurden schließlich die ministerialischen Familien aus der Stadt verdrängt und gingen im niederen Adel der Umgebung

<sup>162</sup>) Vgl. den Hinweis bei Meier (wie Anm. 88), 145. Einen Zusammenhang mit den Knochenhauern legt die Foundation der Stephansbruderschaft, vollzogen durch Pfarrer und Älterleute der Stephanskirche, durch die Vormünder der Knochenhauergilde aus dem Jahr 1480 nahe (StadtA GS, Best. Stephanikirche, Nr. 8; bestätigt durch Bischof Bartold von Hildesheim 1481 Mai 20, ebd., Nr. 10a).

<sup>163</sup>) UB GS I, Nr. 301, S. 332. Zum baugeschichtlichen Befund Griep (wie Anm. 155), 72 ff.

<sup>164</sup>) Vgl. Joseph Ahlhaus, Geistliches Patronat und Inkorporation in der Diözese Hildesheim im Mittelalter, 1928, 25.

<sup>165</sup>) Petke (wie Anm. 120). Darum bleibt die Darstellung von Ferdinand Opfl, Stadt und Reich im 12. Jahrhundert (1125–1190), 1986, 87 ff. diskussionswürdig.

<sup>166</sup>) 1108 Mai 13 verlieh Bischof Udo von Hildesheim der Kirche St. Peter und Paul Pfarrechte *per petitionem et interventum optimorum civium Goslariensium*; in derselben Urkunde verwies er auf *testimonium ac consciencia bonorum virorum* (UB GS I, Nr. 152). Aus der Genitivpluralbildung *interventum optimorum civium* kann eine Bürgervertretung von *optimi civium* nicht zwingend abgeleitet werden, wie dies Schweinek öper (wie Anm. 10), 111, tut.

<sup>167</sup>) 1188 Aug. 28 testierten *burgenses Goslarienses* die Urkunde Kaiser Friedrichs I. über die Stiftung Neuwerks (D FI 978 = UB GS I, Nr. 320).

<sup>168</sup>) UB GS I, Nr. 401 (großes Privileg Friedrich II.), vgl. Karl Jordan, Goslar und das Reich im 12. Jahrhundert, in: NdsJbLG 35, 1963, 57f.

<sup>169</sup>) Vgl. Stöob (wie Anm. 158).

auf<sup>170)</sup>. Der Stadt gelang es in einem gestreckten Prozeß, wichtige Reichsrechte bis zum Erwerb der Reichsvogtei 1290 in die Hände zu bekommen<sup>171)</sup>, und in diesem Jahr kam unter königlicher Vermittlung auch eine Regelung der Stadtverfassung zustande, als die wichtigsten städtischen Führungsgruppen gemeinsam mit den Wald- und Bergleuten eine entsprechende Einigung erzielten<sup>172)</sup>. Die außerordentliche Zielstrebigkeit der städtischen Politik zur Ausschaltung fremder Ansprüche, die Verschleierung alter Rechtszustände wie die Bedeutung der Urkundenfälschung, läßt sich an der dichten Goslarer Überlieferung gut ablesen<sup>173)</sup>. Die politische Zähigkeit städtischer Führungsgruppen zeigt sich aber auch in ihrem Vorgehen gegen die überkommenen Strukturen der Goslarer Kirchen, die in langwierigen Auseinandersetzungen verändert wurden.

Zwar waren die Grenzen der Pfarreien auch in Goslar im 13. Jahrhundert fixiert, aber die herrschaftliche Einbindung sowohl der Pfarr- als auch der Kollegiatkirchen blieb – anders als in Braunschweig – nicht stabil. Aus der Dynamik der Entwicklung wird auch die unterschiedliche Ausprägung spätmittelalterlicher Frömmigkeit wie ihrer institutionellen Ausformung in Braunschweig und Goslar überhaupt erst verständlich.

In einer ersten Phase gingen die Anstöße noch nicht von der Stadt aus. Vielleicht unter dem Eindruck der städtischen Entwicklung wie der zunehmenden bischöflichen Einflußnahme im Gebiet nördlich der Gose bemühte

<sup>170)</sup> Dazu Wilke (wie Anm. 102), 146 ff.

<sup>171)</sup> UB GS II, Nr. 384. Zur Goslarer Gerichtsverfassung Karl Frölich, Die Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter, 1910.

<sup>172)</sup> UB GS II, Nr. 403–406. Zur Vermittlung des königlichen Landrichters vgl. jetzt: Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451, Bd. 3: Die Zeit Rudolfs von Habsburg 1273–1291, bearb. Bernhard Diestelkamp/Ute Rödel, 1986, Nr. 602–605. Vgl. Hans Erich Feine, Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400, 1913; Karl Frölich, Zur Ratsverfassung von Goslar im Mittelalter, in: HansGeschbl. 21, 1915, 1–98; ders., Verfassung und Verwaltung der Stadt Goslar im späteren Mittelalter, 1921.

<sup>173)</sup> Besondere Beachtung verdient hier das Archivregister des Rates von 1399 mit höchst aufschlußreichen Ordnungen der wichtigsten Urkunden und Hinweisen zu „unnützen“ Diplomen: Das älteste Archivregister der Stadt Goslar. Ein Geheimbuch des Rates aus dem Jahre 1399, hg. von Karl Frölich, 1951. Dazu die auswertenden Studien des Hgs.: Karl Frölich, Die Privilegienpolitik des Goslarer Rates bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: ZsHistVerNds. 86, 1921, 87–120; ders., Die Urkundenpolitik des Goslarer Rates im Mittelalter, in: AUF 8, 1923, 215 ff.; ders., Die Verzeichnisse über den Grubenbesitz des Goslarer Rates am Rammelsberge um das Jahr 1400, Ein Beitrag zur Bergpolitik der Stadt Goslar im 14. Jahrhundert, in: HansGeschbl. 25, 1919, 103–171.

sich das Kapitel des Pfalzstifts auf unterschiedliche Weise um Festigung seiner Position. Alte Herrschaftsrechte am Grundbesitz im Stadtgebiet wurden durch königliche Urkunden aktualisiert<sup>174</sup>). Vielleicht gleichzeitig ließen die Kanoniker auf Friedrich I. Barbarossa ein großes Exemtionsprivileg fälschen<sup>175</sup>), und durch Vermittlung Wilhelms von Holland wurde eine ganze Reihe päpstlicher Privilegien erreicht, die die Exemtion der *capella regis* wie das Evokationsrecht regelten<sup>176</sup>), das für die spätere städtische Entwicklung so außerordentlich wichtig war<sup>177</sup>).

Die Gesamtheit der Goslarer Kirchen wurde freilich nicht, wie in Braunschweig 1256, von der Diözesangewalt eximiert, und dies hatte seinen Grund in langen Auseinandersetzungen der zwanziger Jahre des 13. Jahrhunderts um die Diözesanzugehörigkeit des Pfalzstifts. Die Kanoniker von St. Simon und Judas suchten nämlich, nicht ohne sich auch an den König

---

<sup>174</sup>) 1223 März 3 mahnte Friedrich II. die Zahlung des Wortzinses an (BFW 14679, Druck: UB GS I, Nr. 422). 1234 Juli 3 bestätigte Heinrich (VII.) den von den Gründern verliehenen Besitz des Pfalzstifts *super omnibus areis civitatis Goslariensis et censibus eorundem* (BF 4331, Druck: UB GS I, Nr. 535).

<sup>175</sup>) D FI + 1077 = UB GS I, Nr. 315. Daß es sich bei diesem Diplom von angeblich 1188 Aug. 8 um „ein mehr oder minder gut gelungenes Machwerk aus der Mitte des 13. Jahrhunderts“ handelt, hat nachdrücklich Friedrich Hausmann, Das große Diplom Kaiser Friedrichs I. für das Domstift Goslar, in: AnzÖsterAkadWiss., phil.-hist. Kl. 88, 1951, 47–55, hier 53, herausgestellt. Damit sind weite Partien der älteren verfassungsgeschichtlichen Forschung zum Pfalzstift (z. B. Nöldeke und Gesler, wie Anm. 87 u. 88) hinfällig, die zwar auf die kirchenrechtliche Problematik der angeblichen Kaiserurkunde verweisen, daraus aber nicht die notwendigen Schlußfolgerungen für die Echtheit des Stücks ziehen. — Schon im Mittelalter erfreute sich das Falsum hoher Wertschätzung. Ein in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts angelegtes Kopialbuch des Stifts St. Simon und Judas hob die Urkunde mit Randzeichen hervor, vermerkte *originale habemus* und verwies auf den hohen Nutzen des Diploms: *Nota bene, istud privilegium multos habet in se virtutes* (Dombibliothek Hildesheim, HS 535, fol. 16<sup>v</sup>–17<sup>v</sup>).

<sup>176</sup>) Vgl. oben Anm. 94.

<sup>177</sup>) Das Nonevokationsprivileg Papst Alexanders IV. von 1256 (wie oben Anm. 94) beruhte auf einer Urkunde Bischof Konrads von Hildesheim von 1246: Diese berief sich auf das alte Recht, daß die Goslarer Bürger solange nicht vor ein geistliches Gericht gezogen werden dürften, wie sie in Goslar dem Archidiakon zur Verfügung stünden. Die Urkunden Bischof Konrads und Papst Alexanders IV. wurden für die Stadt im Spätmittelalter deshalb so wichtig, weil ihre langfristige Politik zur Erlangung der Verfügungsgewalt über die Erzgruben nur durch Ausschaltung fremder Gerichte möglich wurde. So erklären sich die zahlreichen Vidimierungen wie auch die besondere Stellung des Nonevokationsprivilegs im Archivregister von 1399 (wie Anm. 173), vgl. Frölich (wie Anm. 173), AUF 8, 1923, 246; ZsHistVerNds. 86, 1921, 95 ff.



gewandt zu haben<sup>178</sup>), ihre Unterstellung unter den Mainzer Erzbischof zu erreichen, indem sie die Gose als Diözesangrenze herausstellten. Tatsächlich ist der Diözesanverlauf im Nordharzgebiet vielfach umstritten, und ganz weit hergeholt konnten die stiftischen Begründungen nicht sein. Hier helfen auch die beiden Hildesheimer Grenzbeschreibungen aus dem späten 10. oder frühen 11. Jahrhundert nicht weiter. Das eine Zeugnis ist als spätmittelalterliche Kopie, das andere als nicht vollzogenes Diplom Heinrichs II. von 1013 auf uns gekommen<sup>179</sup>), das vermutlich von der Hildesheimer Kirche der Kanzlei präsentiert wurde<sup>180</sup>). Freilich ging die ausführliche Grenzbeschreibung im Harzgebiet nicht in die schließliche Königsurkunde von 1013 März 2 ein<sup>181</sup>), vermutlich auf Grund der Erfahrungen des gerade ausgetragenen Diözesanstreits um die Zugehörigkeit Gandersheims<sup>182</sup>), in dem sich der Hildesheimer Bischof gegen den Mainzer Erzbischof unter Beteiligung des königlichen Hofes durchsetzte. Vermutlich ebenso strittig blieb der Grenzverlauf im Harz und besonders im Goslarer Raum, der nicht zuletzt auf Grund der reichen Erzfunde von außerordentlicher Bedeutung war. So bleibt erklärlich, warum man in Hildesheim den Grenzverlauf nach Süden in den Harz legen wollte, eine Position, die die königliche Kanzlei bezeichnenderweise nicht aufgriff. Bei einer genaueren Betrachtung der Ortsangaben fällt auf, daß im Gegensatz zu den recht klaren Grenzen nach Osten gegen Halberstadt die Beschreibung im Harz sehr unpräzise ist, so daß die einschlägige Forschung bis heute keine klaren Identifikationen aller genannten Orte vornehmen konnte. Ist die Flußlinie von Oker und Romke nach Osten hin eindeutig, so sind die Nennungen von Vorbach, einer Widukindsbrücke, einem *Lullanbrunnan* und schließlich von *Crupiliggarothe* vielleicht bewußt so unscharf, daß die verdienstvolle Lokalforschung nicht in allen Punkten Deutungen vorzuschlagen in der Lage war<sup>183</sup>). Darum dürfen die

<sup>178</sup>) 1225 Juli 28 erlangte das Pfalzstift eine Urkunde Heinrichs (VII.), nach der während des gerade ausgebrochenen Diözesanstreits vorläufig der ursprüngliche Rechtszustand beibehalten werden solle (BF 3976, Druck: UB GS I, Nr. 445).

<sup>179</sup>) Die Kopie mit der Datierung ins 10. Jahrhundert im Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe I, hg. von Karl Janicke, 1896, Nr. 40. – Das unvollzogene Originaldiplom D HII 256 a.

<sup>180</sup>) Vgl. die Bemerkungen des Hgs. in DD HII, 297 f.

<sup>181</sup>) D HII 256 b.

<sup>182</sup>) Dazu zuletzt Karl Josef Benz, Untersuchungen zur politischen Bedeutung der Kirchweihe unter Teilnahme der deutschen Herrscher im hohen Mittelalter, 1975, 105 ff.; Goetting (wie Anm. 25), 183 ff., 197 ff. – S. die Abhandlung von Knut Görlich oben in diesem Band (Red.).

<sup>183</sup>) Ein Paralleldruck mit ausführlichen ortsgeschichtlichen Kommentaren bei

beiden Grenzbeschreibungen der Zeit um die Jahrtausendwende nicht als urkundliches Zeugnis für einen tatsächlichen ursprünglichen Grenzverlauf zwischen Mainz und Hildesheim herangezogen, sondern allenfalls als Niederschlag Hildesheimer Ansprüche bewertet werden<sup>184</sup>), die massiv in unklare Räume einzudringen sich anschickten. So sind die Rechtspositionen des 13. Jahrhunderts im Streit zwischen Mainz, Hildesheim und dem Goslarer Pfalzstift als solche kaum zu verifizieren oder zu falsifizieren, wenn auch auffällig bleibt, daß die Hildesheimer Seite niemals die im eigenen Archiv verwahrten und überlieferten Aufzeichnungen präsentierte.

Motiv für den Versuch der Goslarer Kanoniker, sich der Diözesangewalt des Mainzer Erzbischofs zu unterstellen, dürfte sicher das Streben nach Unabhängigkeit gegenüber dem im Goslarer Raum präsenten Hildesheimer Bischof gewesen sein. Doch sollte man das Argument, der Goselauf markiere die eigentliche Diözesangrenze, nicht als frei erfunden diskriminieren. Denn gerade das Braunschweiger Beispiel wie auch der Grenzverlauf auf Oker und Romke nach Osten lehren uns, daß ein Flußlauf durchaus Diözesangrenze sein konnte. Die stiftischen Bemühungen beruhten aber auch auf sich langsam abzeichnenden Interessenkollisionen mit der aufstrebenden städtischen Siedlung, die sich aus älteren grundherrschaftlichen Abhängigkeiten zu lösen versuchte<sup>185</sup>). Es ist bekannt, daß der Goslarer Rat im 13. Jahrhundert die Umleitung des Gosebettes betrieb und durch Trockenlegung von Sumpfbgebiet im Süden den Ausgriff der Stadt vorbereitete<sup>186</sup>).

Für seine Rechtsposition, daß der Pfalzbezirk zu Hildesheim gehöre, konnte auch der dortige Bischof keine Urkunden beibringen, und so mußte letztlich seine Eidesleistung den Streit zu seinen Gunsten entscheiden.

---

Bernhard Engelke, Die Grenzen und Gaue der älteren Diözese Hildesheim, in: HannGeschbl. NF 3, 1935, Heft 3, 1–23, bes. 4, 6f. Engelke hält die spätere Mainzer Position, die Gose bilde die ursprüngliche Diözesangrenze, für durchaus begründet, vgl. 7 mit Anm. 1.

<sup>184</sup>) So auch Goetting (wie Anm. 25), 44.

<sup>185</sup>) Darüber legt die oben, Anm. 174, benannte Urkunde Heinrichs (VII.) Zeugnis ab.

<sup>186</sup>) Zu den umfangreichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der topographischen Verlagerung wie mit der Schaffung eines neuen Markts vgl. Frölich (wie Anm. 71), NdsJbLG 7, 1930, 203 ff.; ders., Beiträge zur Topographie von Goslar im Mittelalter, in: ZsHarzVerGeschAltde. 61, 1928, 165 ff.; ders., Zur Topographie und Bevölkerungsgliederung der Stadt Goslar im Mittelalter, in: HansGeschbl. 26, 1920/21, 127–173. Archäologische Hinweise auf die vielen Wasserläufe und Gosearme im Stadtgebiet bei Hans-Günther Griep, Ausgrabungen und Bodenfunde im Stadtgebiet Goslar (II), in: Harz-Zs. 15, 1963, 16f.

Für die mögliche Zugehörigkeit des Pfalzbezirks zu Mainz können aber nicht nur tagespolitische Motive benannt werden. Aus der Annahme, der ursprüngliche Goselauf sei die Diözesangrenze gewesen, werden eine ganze Reihe von Besonderheiten erklärbar, auch wenn der Beweisgang nicht mit letzter Sicherheit zu führen ist.

Nimmt man die Gose als Diözesangrenze an, wird der weitgehende Verzicht bischöflicher Einflußnahme auf die Entwicklung des Pfalzstifts in der Frühzeit – übrigens ganz im Gegensatz zur Politik gegenüber den ursprünglichen königlichen, später bischöflichen Stiften<sup>187)</sup> – ebenso deutlich wie die Bildung eines *bannus minor* südlich der Gose. Auch die Auseinandersetzung zwischen Vogt Boto und Bischof Hezilo um die bischöfliche Kirchengründung nördlich der Gose wie um die Ausübung bischöflicher Rechte wird klarer<sup>188)</sup>, ebenso die enge Verknüpfung des Pfalzstifts mit kirchlichen Fundationen im Harzgebiet, besonders mit dem von St. Simon und Judas aus gegründeten Kloster Zellerfeld<sup>189)</sup>, in dem das Kapitulum den Abt einsetzte<sup>190)</sup> und das im 15. Jahrhundert schließlich nach erfolglosem Anlauf ins Stift inkorporiert wurde<sup>191)</sup>. Mainzer

---

<sup>187)</sup> Daß wegen der frühen Vergabe der beiden Stifte auf dem Georgen- und dem Petersberg an die Hildesheimer Kirche zahlreiche Bischofsurkunden für diese Anstalten überliefert sind, mag nahe liegen; die erste bischöfliche Schenkung für das Pfalzstift stammt bezeichnenderweise aus der Zeit nach der Regelung der Diözesanzugehörigkeit von 1232 Aug. 18 (UB GS I, Nr. 517).

<sup>188)</sup> Vgl. oben Anm. 129 und 143.

<sup>189)</sup> Dazu Herbert Lommatzsch, Das Kloster St. Mathias auf dem Oberharz, in: Harz-Zs. 12, 1960, 43–87; d. r. s., Art. Zellerfeld, St. Matthias, in: Die Benediktinerklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen, bearb. von Ulrich Faust, 1979, 497–501.

<sup>190)</sup> Offensichtlich nach vorangegangenen Streitigkeiten erkannten die Bergleute von Zellerfeld 1245 das Recht des Pfalzstifts zur Abtseinsetzung an (UB GS I, Nr. 614).

<sup>191)</sup> Ein erster Inkorporationsversuch, in der Literatur unberücksichtigt und in der Goslarer Urkundenüberlieferung nicht zu greifen, schlug offenkundig fehl: Vatikanische Quellen belegen freilich, daß schon Papst Bonifaz IX. 1400 April 13 eine entsprechende Urkunde zur Inkorporation von Zellerfeld, Astfeld und Oldendorf ausstellte (Arch. segr. Vat., Reg. Lateran. 80. fol. 107<sup>r</sup>–108<sup>r</sup>). Wie kompliziert sich die Rechtsverhältnisse gestalteten und wie sorgsam später die Sicherung errungener Positionen betrieben wurde, zeigen die Vorgänge um die gut dreißig Jahre später betriebene erfolgreiche Inkorporation. 1431 Mai 3 beauftragte Papst Eugen IV. den Dekan von Hlg. Kreuz in Nordhausen als Executor, die Argumente des Goslarer Stifts St. Simon und Judas zur Inkorporation zu überprüfen. Dekan und Kapitulum hatten vor der Kurie auf die Verringerung der Stifteinkünfte, auf den Verfall des Klosterlebens in Zellerfeld, wo noch nicht einmal ein Abt residierte, und auf die geringe Zahl der

Einflußnahmen sind zudem in Goslar bis ins 15. Jahrhundert hinein zu verfolgen<sup>192</sup>).

Deutlichster Hinweis auf die Gose als mögliche Diözesangrenze ist aber die Zugehörigkeit des Bergdorfs mit seiner Johanneskirche zur Diözese Mainz, die während des ganzen Mittelalters unbestritten blieb<sup>193</sup>).

Die Bindung von Pfalzstift und Bergdorf wurde erst durch den Bau der hochmittelalterlichen Ummauerung gelockert. Die Ausdehnung städtischer Herrschaft auf den Pfalzbezirk im 13. Jahrhundert wurde durch die Entscheidung der Diözesanzugehörigkeit zumindest begünstigt. Der städtische Vorstoß nach Süden machte nämlich den Weg für die Auseinandersetzung mit den überkommenen Strukturen frei, die bisher das Pfalzstift seit seiner Gründung so eindeutig bevorzugt hatten.

---

Pfarrkinder in Oldendorf und Astfeld hingewiesen. Für den Fall, daß sich diese Argumente als stichhaltig erwiesen, erlaubte der Papst die Inkorporation: StadtA GS, Best. Domstift, Nr. 535; gedruckt Heineccius (wie Anm. 73), lib. V, 386f. Über die Zahlung von 22 Goldflorin vgl. StadtA GS, Best. Domstift, Nr. 536. Der Executor, Dekan Konrad, forderte 1432 Feb. 8 den namentlich genannten Abt von Zellferfeld wie die *rectores* der zur Disposition stehenden Pfarrkirchen nach Nordhausen (StadtA GS, Best. Domstift, Nr. 537). Interessant sind nun die Vermerke auf der Rückseite dieser Urkunde, die Auskunft über den Verfahrensgang gewähren: 1432 März 18 bezeugte nämlich Notar Petrus de Langhele die öffentliche Zitation der *rectores*, zudem die am 9. Juli erfolgte Publikation an der Tür der Münsterkirche; einen Tag später amtierte Notar Johannes Bruchmoller vor namentlich genannten Zeugen im Kloster Zellerfeld, dessen Abt offenkundig nirgends zu fassen war. — In einem Notariatsinstrument von 1432 März 28 wird die vollzogene Inkorporation und *unio* der Pfarrkirchen (StadtA GS, Best. Domstift, Nr. 538), in einem weiteren Notariatsinstrument von 1432 April 6 die Inbesitznahme der Pfarrkirche Oldendorf in die *actualis, realis et corporalis possessio* des Stifts (ebd., Nr. 539) überliefert, kurz danach der bisherige *rector* und Kanoniker von St. Simon und Judas für seine Resignation entschädigt (ebd., Nr. 540). Zum Vorgang A h l h a u s (wie Anm. 164), 26.

<sup>192</sup>) An den Mainzer Erzbischof als Oberhirten der Erzdiözese appellierten 1488 Sept. 18 Rat und Bürger von Goslar, nachdem der Hildesheimer Official Johannes Valckenberg nach der Ermordung eines Priesters über die Stadt das Interdikt verhängt hatte (StadtA GS, Best. Stadt, Nr. 916); 1488 Sept. 19 zeigten die Mainzer Richter die Aufhebung des Interdikts an (ebd., Nr. 917); die Ausführung des Mandats wird auf der Urkunde von den Pfarrern der Marktkirche, von St. Jacob, St. Stephan, St. Thomas und vom Frankenberger Propst vermerkt. — Ein Inhibitorium der *iudices sancte Magunt. sedis* erging auch an das Stift St. Simon und Judas wie an weitere Geistliche (StadtA GS, Best. Domstift, Nr. 633).

<sup>193</sup>) Vgl. die Hinweise bei Wiederhold (wie Anm. 112), 170. Das Patronatsrecht des Mainzer Amtmanns auf dem Eichsfeld an der Vikarie von St. Johannes ist StadtA GS, Best. Stadt, Nr. 982, belegt.

Im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts setzte sich die Stadt in drei wesentlichen Punkten durch: Spannungen im Stiftskapitel nutzend<sup>194</sup>), wurden 1275 die bisher abhängige Kapelle St. Thomas zu einer den übrigen vier Stadtkirchen gleichgeordneten Pfarrkirche umgestaltet<sup>195</sup>) und 1281 auch die geistliche Betreuung der Bevölkerung mit dem Pfalzstift geregelt<sup>196</sup>). Der ideelle Vorrang der Stiftskirche, der sich beim Kirchengeläut und bei den Prozessionen gegenüber den städtischen Pfarrkirchen ausdrückte, war dadurch relativiert<sup>197</sup>). Und kurz nach der Konsolidierung der Stadtverfassung wie nach dem Erwerb der Reichsvogtei 1290 triumphierte die Stadt über eine eidlich beschworene Union der drei großen Kollegiatkirchen in und um Goslar, über das Kloster Neuwerk und über die Deutschordensniederlassung<sup>198</sup>) im Streit um die Verfügung der wirtschaftlich so wichtigen Mühlen

<sup>194</sup>) Vgl. Karl Frölich, Das Goslarer Domstift in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter, in: ZRG 41, 1920, Kan. Abt. 84–156, bes. 101 ff. – Die weiteren Etappen lassen sich urkundlich belegen: Zur Präzisierung ihrer Rechte beschlossen Dekan und Kapitel 1274 die Anlage eines Kopialbuchs (UB GS II, Nr. 193); 1281 Juli 22 wurden Wahl, Zahl und Praebenden der Kanoniker, ihre Pflichten wie die Vergabe der Stiftskurien geregelt (nicht im UB GS, Druck: Frölich, a. a. O., Anh. I, 153 f.). 1282 Dez. 5 verbriefte man einen Ausgleich mit dem Kustos (UB GS II, Nr. 300), 1284 Feb. 19 wurden ein Streit zwischen Dekan und Kapitel geschlichtet (UB GS II, Nr. 316) und schließlich 1288 Juni 29 alle offenen Streitpunkte beigelegt (UB GS II, Nr. 365).

<sup>195</sup>) Das Ergebnis der Auseinandersetzungen mit Pfarrer Konemann, hinter dem offenkundig die Stadt stand, meldeten Dekan Konrad und das Stiftskapitel 1275 Dez. 21 dem Hildesheimer Bischof (UB GS II, Nr. 222), vgl. Frölich (wie Anm. 192), 115 ff.

<sup>196</sup>) UB GS II, Nr. 281. Zum Problem der zwischen Stadt und Stift umstrittenen Domkurien Griep (wie Anm. 84), 223 ff.

<sup>197</sup>) UB GS II, Nr. 281, Urkunde Bischof Siegfrieds von Hildesheim von 1281 April 5, dazu Frölich (wie Anm. 194), 125 ff. Die grundsätzliche Selbständigkeit der Pfarrkirchen, ausgedrückt in der Freiwilligkeit der Teilnahme an den Münsterprozessionen, wurde anerkannt. – Auf das Problem städtischer Einflußnahme auf die Hospitalgründung des Deutschen Ordens wie auf die Gründung des Neuen Hospitals kann hier nicht eingegangen werden, vgl. Reicke (wie Anm. 61), Bd. 1, 196 ff.; Marjan Tumler, Der Deutsche Orden im Werden, Wachsen und Wirken bis 1400, 1954; Klaus Militzer, Die Entstehung der Deutschordensballeien im deutschen Reich, <sup>2</sup>1981, 71 f.; Karl G. Bruchmann, Das Goslarer Stift Großes Heiliges Kreuz („Neues Hospital“ zu St. Johann) in den ersten beiden Jahrhunderten seines Bestehens (1254–1454), in: Braunschwb. 36, 1955, 53–98; Streich (wie Anm. 29), 67.

<sup>198</sup>) Es ging um die Verteidigung *de habitationibus nostris: hallis, molendinis, ortis, areis et generaliter de omnibus hujusmodi bonis nostris intra dictam civitatem et extra civitati adjacentibus* (UB GS II, Nr. 439).

und der städtischen Kaufhallen, die nach und nach den alten geistlichen Anstalten entrissen werden konnten<sup>199</sup>).

Diese Vorgänge dürfen nicht allein als Brechung alter kirchlicher Vorrechte beschrieben werden. Immer wieder kam der Rat nämlich in weniger wichtigen Punkten entgegen, und besonders deutlich zeichneten sich im Pfalzstift in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Parteikämpfe um die künftige Politik gegenüber der Stadt ab. Auf die personale Seite dieser Konflikte ist noch zurückzukommen, doch muß mit Nachdruck festgehalten werden, daß hier nicht zwei völlig unterschiedliche Lebens- und Organisationsbereiche aufeinander prallten. Die Zunahme bürgerlicher Insassen in den Stiften wie der rapide Anstieg der Zahl bürgerlicher Töchter im Benediktinerinnenkloster<sup>200</sup>) belegen die Änderung langfristiger Strukturen. St. Simon und Judas war Ende des 13. Jahrhunderts kein adliges, geschweige denn hochadliges Stift mehr<sup>201</sup>), und so gingen die Optionen quer durch die Stadt und quer durch die geistlichen Kommunitäten. Der wesentliche Einschnitt war gewiß der Wegfall der faktischen stadtherrlichen Gewalt und die Erringung alter Hoheitspositionen durch die Stadt selbst. Hierin lagen die Möglichkeiten zur Veränderung alter Zuordnungen im Sinne der Ratsfamilien, in denen wir kaum machiavellistisch handelnde, saekulare Politiker erblicken dürfen. Nicht um den Sieg des Bürgertums oder der Stadt über die Kirche ging es in den Auseinandersetzungen des 13. und 14. Jahrhunderts, sondern um die Ersetzung traditionaler durch städtische Institutionalisierung der Heilsanstalt Kirche.

Mit der Brechung einer rechtlich sanktionierten Vorherrschaft des Pfalzstifts ging sogleich seine Umgestaltung vor sich, ohne daß das weit-schauende Kapitel alte Bezüge zu König und Papst je vernachlässigt hätte. Rechtliche Normvorstellungen von Rat und Klerus waren in Goslar vielmehr zur Deckung zu bringen. Aufbauend auf der bekannten bürgerlichen Verwaltung geistlicher Anstalten<sup>202</sup>) ging der Rat auch daran, fremde Herrschaftsrechte behutsam auszuschalten. Unter Betonung des

---

<sup>199</sup>) Eine ausführliche Analyse des Mühlen- und Hallenstreits bei Schiller (wie Anm. 72), 63 ff.

<sup>200</sup>) Dazu Römer-Johannsen (wie Anm. 105), 268. Die zwischen 1319 und 1360 feststellbaren 44 Familiennamen der Insassen können aufgeschlüsselt werden: Sechs sind Adels-, 24 alte Rats-, zehn Bürgerfamilien, vier nicht bestimmbar.

<sup>201</sup>) Vgl. Meier (wie Anm. 88), 66f., 74 (Tabelle).

<sup>202</sup>) Zum Vordringen städtischer Provisoren zusammenfassend Schiller (wie Anm. 72), 107 ff.

gemeindlichen Wahlrechts konnte die Stärkung des bürgerlichen Elements bei der Pfarrerhebung von St. Peter und Paul und St. Jakob betrieben werden. Noch 1512 bis 1514 wurde an der Rota ein Prozeß um das Pfarrerwahlrecht an St. Jakob geführt, der zugunsten der Pfarrgenossen und des Rates ausging<sup>203</sup>). Das vom Hildesheimer Bischof vorher immer wieder ins Feld geführte Patronatsrecht an St. Jakob, von Hartbert 1206 ja urkundlich fixiert<sup>204</sup>), wurde 1334 durch die Inkorporation der Kirche in das von bürgerlichen Provisoren längst abhängige Damenkloster Neuwerk hintertrieben<sup>205</sup>). Allein hieraus ist dieser einzige Fall einer Pfarrkircheninkorporation in eines der alten, frühstädtischen Institute verständlich, da nur durch diese Maßnahme die weit größere Konkurrenz des Hildesheimer Diözesanhirten ausgeschaltet werden konnte.

Wie beweglich die alte Ordnung aus der Zeit direkter königlicher Herrschaft noch am Ende des Mittelalters war, zeigt nichts so deutlich wie die Tatsache, daß die Stadt im Jahre 1500 die Vogtei über das Petersbergstift erwarb<sup>206</sup>).

In Goslar können wir in dieser Zeit nicht mehr nur von einer gelegentlichen Interessenharmonie von städtischen und klerikalen Führungsschichten, sondern müssen bereits von einer weitgehenden Identität in der Familienzugehörigkeit sprechen<sup>207</sup>). Auf vielfältige Weise fanden sich nicht nur die Pfarrkirchen, sondern auch das Stiftungswesen, die Kapellen und Hospitäler, das Kloster Neuwerk und bis zu einem gewissen Grad auch das ehrwürdige Pfalzstift in das ratsherrliche Einfluß- und Herrschaftssystem eingebunden. Dieses monopolisierte sogar die städtische und kirchliche Beziehung zum lange nicht mehr gesehenen König. Selbst als seit zweieinhalb Jahrhunderten kein Herrscher mehr nach Goslar

---

<sup>203</sup>) Vgl. Nikolaus Hilling, Die römische Rota und das Bistum Hildesheim am Ausgange des Mittelalters (1464–1513), Hildesheimische Prozeßakten aus dem Archiv der Rota zu Rom, 1908, 124 ff.

<sup>204</sup>) Wie Anm. 145.

<sup>205</sup>) UB GS III, Nr. 997, 1005. Für die Dauer der Inkorporation ruhten die Hildesheimer Patronatsrechte. Zum Vorgang Römer-Johannsen (wie Anm. 105), 270 f.; Ahlhaus (wie Anm. 164), 38 f.

<sup>206</sup>) Die Urkunde ist gedruckt bei Schiller (wie Anm. 72), Anh. II, 212–215.

<sup>207</sup>) In einer umfassenden prosopographischen Arbeit müßte dies im Einzelnen aufgezeigt werden: Bisherige Sondierungen erweisen Ratsfamilien in weltlichen wie kirchlichen Spitzenpositionen. Eine größere Untersuchung kann auf der dichten Goslarer Überlieferung wie auf guten Hilfsmitteln im StadtA GS aufbauen. Zur städtischen Führungsschicht im Spätmittelalter vgl. Herbert Engemann, Die Goslarer Gilden im 15. und 16. Jahrhundert, 1957.

gekommen und seine Pfalz längst ruinös war, legte eine Ratsordnung die Form der Einholung des Stadtherren und den jeweiligen Platz der geistlichen und weltlichen Würdenträger fest, damit die Gewichte im Sozialprestige eines einheitlichen Gemeinwesens verteilend.

Wie intensiv kirchliche und städtische Einflußbereiche gemischt wurden, zeigen die Goslarer Stadtschreiber: Der entscheidende Förderer der Einrichtung der Thomaspfarrei und erste Pfarrer, Konemann von Jerxheim, begegnet schon 1290 als Scholaster des gerade zuvor befehdeten Pfalzstifts und läßt sich dort sogar von 1292 bis 1300 als Dekan nachweisen, Zeugnis dafür, daß im Kapitel schließlich diejenige Gruppierung die Oberhand gewonnen hatte, die auf eine Politik des Ausgleichs mit der Stadtgemeinde setzte. Wenn Steinbergs paläographische Identifizierung stimmt, begegnet dieser Konemann von Jerxheim seit 1290 auch als Schreiber des Rats<sup>208</sup>). Eine solche Karriere als Dignitär des Pfalzstifts wie als einflußreicher Ratsschreiber blieb keineswegs untypisch. Gerade den Zusammenhang von Scholaster und Dekan in St. Simon und Judas und Stadtschreiber belegen wir in Goslar mehrfach<sup>209</sup>). Die außerordentliche Brisanz dieses Amtes greift man in der Person Hermann Werenbergs, zunächst Domscholaster, dann als Stadtschreiber an wesentlichen städtischen Urkundenfälschungen wie an der Bergpolitik maßgeblich beteiligt, schließlich für seine Dienste mit der Marktpfarre belohnt<sup>210</sup>).

Diese Karrieren, für die weitere Beispiele herbeigebracht werden könnten<sup>211</sup>), waren in Braunschweig gänzlich unmöglich, da führende Dignitäre aus dem welfischen Umkreis gerade nicht als Vertraute des städtischen Rates begegnen, so daß die Braunschweiger Ratsschreiber in anderen Zusammenhängen gesucht werden müssen<sup>212</sup>). Unterschiede sind

---

<sup>208</sup>) Sigfried H. Steinberg, *Die Goslarer Stadtschreiber und ihr Einfluß auf die Ratspolitik bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts*, 1933, 18 f.

<sup>209</sup>) Vgl. die einzelnen Lebensläufe bei Steinberg (wie Anm. 208). Vermutlich dienten die Einkünfte aus der Bartholomäuskapelle zur Besoldung der Stadtschreiber, vgl. Steinberg, 26 u. ö.; Karl G. Bruchmann, *Zur Geschichte der St. Bartholomäus-Kapelle in Goslar*, in: Frölich-Festschrift (wie Anm. 71), 83–103.

<sup>210</sup>) Zu Hermann Werenberg Steinberg (wie Anm. 208), 46 ff. Zur Fälschung einer Kaiserurkunde von angeblich 1366 Sept. 14 vgl. Frölich (wie Anm. 123), 34 f.

<sup>211</sup>) Weitere bedeutende Beispiele wären Nikolaus Rorberg oder Cord Cracht, dazu Steinberg (wie Anm. 208), 53 ff., 58.

<sup>212</sup>) Vgl. Kintzinger (wie Anm. 57), 468 ff.; ders., *Pfründe und Vertrag, Zur Förderung Graduierten in Herzogtum und Stadt Braunschweig im 15. und 16. Jahrhundert*, in: *Braunschwig* 69, 1988, 7–56, bes. 48 ff.



aber nicht nur in individuellen Karrieren auszumachen. Ganz offensichtlich vermochten bürgerliche Institutionen in Goslar die neuen Formen spätmittelalterlicher Frömmigkeit anders in Belange städtischer Politik einzubinden, als dies in Braunschweig gelang. Obwohl eine umfassende monographische Untersuchung zum 14. und 15. Jahrhundert noch aussteht, zeigen die Urkunden des Goslarer Stadtarchivs, wie Hospitalgründungen an bestehende Pfarrkirchen angegliedert<sup>213)</sup> und wie das Bruderschaftswesen entscheidend durch ratsherrliche Einflußnahmen geregelt wurden<sup>214)</sup>. Es verwundert daher nicht, daß die seit den 20er und 30er Jahren des 13. Jahrhunderts auch in Goslar bezeugten Bettelorden<sup>215)</sup> erst ganz spät aktiver in Erscheinung traten und im Stiftungswesen zunächst keine besondere Rolle spielten<sup>216)</sup>. Sieht man von den Schützen einmal ab<sup>217)</sup>, so konnten sie im späten 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts nicht die städtischen Eliten, sondern eher Bruderschaften

<sup>213)</sup> So wurde im 15. Jahrhundert das St. Annenhospital in enger Verbindung mit der Pfarrkirche St. Stephan begründet, vgl. vorläufig Kurt Hasselbring/Hans-Günther Griep/Bernd Gisevius, *Das St. Annenhaus* zu Goslar, 1988.

<sup>214)</sup> Nur als Beispiele können hier die Liebfrauenbruderschaft und die Elendenbruderschaft genannt werden. Nach einer Urkunde von 1452 stand die Liebfrauenbruderschaft (zu ihren Anfängen Frölich, wie Anm. 123, 32 ff.) unter der Vormundschaft des Rats (StadtA GS, Best. Stadt, Nr. 780). Den Elendenbrüdern gewährte Bischof Magnus von Hildesheim bereits 1431 Okt. 3 einen vierzigtägigen Ablass (StadtA GS, Best. Stadt, Nr. 734) und billigte ihre Ordnung (ebd., Nr. 752); ihre endgültige Angliederung an die Marktkirche wurde in einer Ratsurkunde von 1449 Jan. 17 festgelegt, versehen mit den Siegeln der Stadt, des Marktpfarrers und der Marktkirche (StadtA GS, Best. Marktkirche, Nr. 27).

<sup>215)</sup> Hinweise bei Streich (wie Anm. 29), 66; Leonhard Lemmens, *Niedersächsische Franziskanerklöster im Mittelalter*, Beitrag zur Kirchen- und Kulturgeschichte, 1896, 1 ff.; John R. H. Moorman, *Medieval Franciscan Houses*, 1983, 205; Zahlten (wie Anm. 62), 373 f.

<sup>216)</sup> Vgl. Schiller (wie Anm. 72), 35 f. Zur geringen Bedeutung auch Bode in seiner Einleitung zum UB GS II, 103 f. Eine der grundsätzlichen Fragen zwischen Stadt und Kirche, nämlich die Besitzfrage beim Erbgang an die „Tote Hand“, wurde in Goslar 1422 Okt. 4 zwischen Stadt und Franziskanerkloster geregelt, indem das Kloster unter genannten Bedingungen auf den Rechtsaustrag verzichtete (StadtA GS, Best. Stadt, Nr. 695). — Die Erforschung der Geschichte der Bettelorden in Goslar ist deshalb vor gewisse Schwierigkeiten gestellt, weil die Ordner des StadtA GS die Einheit der Überlieferung nicht erkannten und die Urkunden auf verschiedene Bestände verteilten.

<sup>217)</sup> Hinweise zur Verbindung der Schützen zum Franziskanerkloster bei Werner Hillebrand, *Chronik der Goslarer Schützengesellschaft*, in: *750 Jahre Goslarer Schützen 1220 – 1970*, 1970, 21 ff.

weniger begüterter Verbände wie der Köhler<sup>218)</sup> oder der Eselstreiber<sup>219)</sup> an sich ziehen.

Die außerordentlich komplizierte und reiche Überlieferung der spätmittelalterlichen Bruderschaften<sup>220)</sup>, die monographische Behandlung verdient hätten, läßt wesentliche Mechanismen ratsherrlicher Regelung bürgerlicher Frömmigkeit erkennen. Folgende Aussagen sind jetzt möglich: Von den fast 30 nachweisbaren Bruderschaften besitzt man seit dem 15. Jahrhundert verstärkt schriftliche Quellen, die das geistliche und soziale Zusammenleben der Kommunitäten regelten. Es fällt dabei auf, daß die ratsherrliche Einflußnahme sich auf fast alle Bruderschaften erstreckte, vor allem natürlich auf solche, in denen die städtischen Führungsschichten verkehrten. Wichtige Bruderschaften wie die

<sup>218)</sup> Zur geistlichen Betreuung der Antonius-Bruderschaft der Köhler durch die Franziskaner sind Urkunden von 1482 Juli 25 (StadtA GS, Brüdernkloster, Nr. 6), 1488 Dez. 14 (ebd., Nr. 7), 1500 Nov. 16 (ebd., Nr. 8a) wie die Bestätigung Bischof Johanns IV. von Hildesheim von 1506 Dez. 19 erhalten (ebd., Nr. 11).

<sup>219)</sup> Die Franziskaner stellten über die geistliche Fürsorge der Liebfrauenbruderschaft der Eselstreiber 1516 April 14 eine Urkunde aus (StadtA GS, Best. Brüdernkloster, Nr. 13). – Im Franziskanerkloster fanden aber auch die Bruderschaften der hlg. Barbara der Bergleute (StadtA GS, Best. Stadt, Nr. 846e, 848; Best. Brüdernkloster, Nr. 8, 10), die Laurentiusbruderschaft (StadtA GS, Best. Bruderschaft St. Laurentii, Nr. 1, 2), die Liebfrauenbruderschaft der Schmiedegesellen (StadtA GS, Best. Brüdernkloster, Nr. 5), die Bruderschaft des hlg. Valentin der *garbrader* und Köche (StadtA GS, Best. Stadt, Nr. 872) und die Bernhardinusbruderschaft der *steingroveren* (StadtA GS, Best. Brüdernkloster, Nr. 3, 4) ihre geistliche Heimstatt.

<sup>220)</sup> Das StadtA GS enthält folgende eigene Bestände von Bruderschaften: Johannisbruderschaft, Hlg.-Kreuz-Bruderschaft, Unserer Lieben Frau Bruderschaft, Kalandbruderschaft, Laurentiusbruderschaft, Jakobibruderschaft, Cellebruderschaft, Elendenbruderschaft, Schützenbruderschaft, Zimmerleutebruderschaft, St. Annenbruderschaft, Dreifaltigkeitsbruderschaft der Münzergesellen, Barbarabruderschaft. Weitere Zeugnisse haben sich in anderen Archivbeständen erhalten. Die knappe Liste von Henning Brunke, *Das kirchliche Leben in Goslar am Vorabend der Reformation*, in: 450 Jahre Reformation in Goslar, 1978, 7, bietet zwar die beste gedruckte Information, ist aber nicht vollständig und immer korrekt. Eine bessere Ausgangslage wird die fortschreitende Erfassung der Akten des Alten Kistenamts aus dem 16. Jahrhundert bieten, in dem die Hinterlassenschaften der Bruderschaften aufgegangen ist. – Welche weitreichenden Möglichkeiten für die Verfassungs-, Sozial-, Kirchen-, Personen- und Mentalitätsgeschichte des Spätmittelalters eine Beschäftigung mit den Bruderschaften bietet, zeigen die Dissertationen von Monika Zmyslony, *Die Bruderschaften in Lübeck bis zur Reformation*, 1977, und Ludwig Remling, *Bruderschaften in Franken, Kirchen- und sozialgeschichtliche Untersuchungen zum spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bruderschaftswesen*, 1986. Vgl. auch den zusammenfassenden Art. *Bruderschaft*, in: LexMA II, 1983, 738–741.

Elendenbruderschaft und die Stephansbruderschaft wurden durch Urkunden des städtischen Rats und der Pfarrer an die Marktkirche oder an die Stephanskirche gebunden, die Pfarrer zu geistlichen Leitern der Kommunitäten bestellt. In Einzelfällen waren die Bruderschaften sogar in der Lage, die Bestellung der Kapläne an alten Kapellen an sich zu ziehen, wie es Anfang des 16. Jahrhunderts für die Katharinenbruderschaft an der Martinskapelle eindrucksvoll zu belegen ist<sup>221</sup>). Diese setzte für den Sohn eines Kanonikers der Stiftskirche St. Simon und Judas ein Stipendium zum Schulbesuch aus und bot ihm die Anwartschaft auf die Kaplanstelle an ihrer Kapelle<sup>222</sup>).

Für den Hinweis auf die engen Verflechtungen der Formen spätmittelalterlicher Frömmigkeit mit dem aus dem Hochmittelalter stammenden Pfarrkirchensystem müssen diese Beispiele genügen. Über die Vielfalt der Erscheinungen gerade aus dem Bereich der Kapellen und Hospitäler bietet die weitgehend ungestörte Überlieferung im Goslarer Stadtarchiv noch reiche Zeugnisse, auf die hier nur hingewiesen werden soll. Von grundsätzlicherem Interesse dürften auch Quellen zum genaueren Zahlenverhältnis von Pfarrern, Altaristen und Kaplänen sein<sup>223</sup>), Beispiele

<sup>221</sup>) Hans Gidion, Die Kapelle St. Martini in Goslar, in: Harz-Zs. 1, 1948, 117–138.

<sup>222</sup>) StadtA GS, Best. Katharinenbruderschaft zu St. Martini, Nr. 2.

<sup>223</sup>) Im päpstlichen Auftrag sprach Abt Eggeling von Riddagshausen Geistlichkeit und Rat von Goslar vom Kirchenbann los. Die Namensnennungen erlauben uns die Erfassung der Goslarer Geistlichkeit zu 1355 März 20:

St. Simon und Judas: Dekan, Thesaurar und elf Kanoniker;

St. Petersberg: Dekan, sieben Kanoniker, ein Scholar;

St. Georgenberg: Propst, Prior, Kustos, acht Kanoniker, dazu ein *rector scolarium* und sieben Scholaren;

Frankenberg: Propst, Priorin und Konvent, dazu ein *craterarius*, ein *praebendarius*, zwei Kapläne, zwei Scholaren;

Neuwerk: Propst, Äbtissin, Priorin, Kollegium, zwei Kapläne, vier Scholaren, zwei Konversen;

Marktkirche: Pfarrer, drei Kapläne (mit genannten Ämtern), sechs Altaristen, drei *sacerdotes*, sechs oder sieben Scholaren;

Stephanskirche: Pfarrer, drei Altaristen, zwei Kapläne, zwei Scholaren;

Jakobskirche: Pfarrer, zwei Kapläne, drei *campanarii*, zwei *terminarii*;

Thomaskirche: Pfarrer, ein Scholar (UB GS IV, Nr. 521).

Für die Vielfalt kirchlicher Ämter bietet auch das Testament des Kanonikers Konrad vom Stift St. Simon und Judas mit zahlreichen Einzelverfügungen und Legaten für einzelne Geistliche gute Hinweise (UB GS II, Nr. 108), vgl. die Analyse bei Bruchmann (wie Anm. 197), 65f. — Als Ergebnis einer Auszählung teilt Brunke

für die Vielfalt des gottesdienstlichen Lebens wie für die Schichtung der städtischen Geistlichkeit einer spätmittelalterlichen Stadt.

### III

Das komplexe Thema Stadt und Kirche wurde nicht in einer umfassenden Typenbildung zu fassen versucht, zudem konnte die Vielfalt der Erscheinungen noch nicht einmal für die beiden ausgewählten Beispiele hinreichend präsentiert werden. Die Beschränkung des methodischen Ansatzes, nämlich die Konzentration auf Erscheinungen der Verfassungs- und Institutionengeschichte, bedingte den weitgehenden Verzicht auf wichtige theologische, sozialpsychologische und mentalitätsgeschichtliche Aspekte des Themas, auch wenn die letzten Bemerkungen zu diesem Komplex überleiteten. Ausgehend von der beschriebenen Entwicklung der Kirchenverfassung in Braunschweig und Goslar können die folgenden Ergebnisse formuliert werden:

Die Entwicklung der städtischen Pfarreien und ihrer Grenzen im Hanseraum war, wie Hergemöller<sup>224</sup>) bemerkte, gegen Ende des 13. Jahrhunderts abgeschlossen. Ganz unterschiedlich gestaltete sich aber selbst in Städten mit annähernd gleicher Ausgangslage die spätere herrschaftliche Einbindung. Sie war wesentlich geprägt von den Gewalten, die in der Frühzeit die städtische Siedlungsentwicklung mitbestimmt hatten, die aber in der Folgezeit nicht notwendigerweise ihre ursprüngliche Stellung bewahren konnten. Darum greift eine Betrachtung des Themas Stadt und Kirche im Mittelalter ohne intensive Einbeziehung des herrschaftlichen Umfeldes von Landes-, Stadt- und Diözesanhoheit zu kurz. Es war zu beobachten, wie in Braunschweig die dauernde Präsenz des fürstlichen Stadtherrn die um 1200 erreichte Rechtsstellung der Pfarrkirchen stabilisierte, während der Ausfall dieses Stadtherrn in der Krise des deutschen Königtums im 13. Jahrhundert wie im weitgehenden Verzicht auf die Aktualisierung königlicher Herrschaftsrechte in Norddeutschland in nachstaufischer Zeit<sup>225</sup>) im Goslarer

---

(wie Anm. 220), 6, mit, daß von den 142 zwischen 1500 und 1528 von ihm urkundlich erfaßten Geistlichen allein 60 dem Stift St. Simon und Judas angehörten.

<sup>224</sup>) Bernd-Ulrich Hergemöller, Die hansische Stadtpfarrei um 1300, in: *Civitas communis, Studien zum europäischen Städtewesen*, FS Heinz Stoob, Bd. 1, 1984, 266–280. Vgl. auch Schubert (wie Anm. 7).

<sup>225</sup>) Grundsätzlich Hartmut Steinbach, *Die Reichsgewalt und Niederdeutschland in nachstaufischer Zeit (1247–1308)*, 1968; Götz Landwehr, *Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter*, 1967. Zu Goslar Friedrich Bernward Fahlbusch, *Städte und Königtum im frühen 15. Jahrhundert*, Ein Beitrag zur Geschichte Sigmunds von Luxemburg, 1983, 67ff.; Bernd Schneid-

Kirchenwesen den Weg für eine dynamische Öffnung der Verfassungsverhältnisse bot.

Um bürgerliche Zugriffsmöglichkeiten auf die städtischen Pfarrkirchen zu bewerten, wird man nicht allein die Quantität der einschlägigen schriftlichen Überlieferung in den Blick nehmen können. Braunschweig mit seinen zahlreichen Quellen zur Regelung der Pfarrerwahlrechte – von Kurze gewürdigt<sup>226</sup>) – ist Beispiel dafür, daß bürgerliche Führungsschichten keinen Zugang zur Pfarrerinvestitur besaßen. Goslar darf als Exempel dafür gelten, daß selbst beim Fehlen einschlägiger Nachrichten stabile bürgerliche Patronatsrechte zu beobachten sind. So bleiben die Pfarrerwahlrechte zwar ein wichtiges Indiz für das Verhältnis von Stadtgemeinde und Kirche in der Stadt, müssen aber immer wieder in größeren verfassungsgeschichtlichen Zusammenhängen betrachtet werden. Die kleinteilige Rekonstruktion der Kombination von Patronats- und Investiturrechten wie gemeindlicher Mitsprache bei den Pfarrerwahlen, das Eindringen bürgerlicher Elemente in die Finanzverwaltung vor allem im 14. Jahrhundert und die mögliche Veränderbarkeit alter Ordnungen gewähren uns erst Aufschlüsse über Dauerhaftig- oder Wandelbarkeit solcher Systeme. Nicht zuletzt aus der Möglichkeit zur Änderung der bereits in frühstädtischer Zeit gegebenen Herrschaftsverhältnisse über Pfarr- und Kollegiatkirchen in Goslar resultierte die Förderung wie die Einbindung neuer Formen bürgerlicher Frömmigkeit im Spätmittelalter. Hier wirkte die alte, bereits im 12. und 13. Jahrhundert gebildete Ordnung der städtischen Kirchen stabilisierend, indem es zu einer teilweisen Identität städtischer und kirchlicher Eliten kam. Stand die Verfügung über solche älteren Strukturen nicht oder nur teilweise offen wie in Braunschweig, wurden Konflikte ausgetragen, vor allem aber nach Möglichkeiten gesucht, feste Formen durch neue Wege wirtschaftlicher, kultureller und psychologischer Einflußnahme zu unterlaufen. Deutlich werden solche Unterschiede in den Braunschweiger Versuchen zur Konstituierung eines städtischen Schulwesens zu Beginn des 15. Jahrhunderts, während es den städtischen Führungsschichten in Goslar gelang, die alten geistlichen Anstalten politisch wie personell an sich zu binden. So konnte man in Goslar die Stadtschreiber aus den Dignitären des Stiftes St. Simon und Judas rekrutieren und sie mit städtischen Pfarreien ausstatten, eine

---

müller, Reichsnähe – Königsferne, Goslar, Braunschweig und das Reich im späten Mittelalter, in: NdsJbLG 64, 1992, 1–52.

<sup>226</sup>) Kurze (wie Anm. 18), 395–401.

Möglichkeit, die sich in Braunschweig auf Grund der herzoglichen Prägung des Burgstifts nicht eröffnete.

Doch darf ein solcher partieller Antagonismus zwischen Stadt und Herzog nicht darüber hinwegtäuschen, daß es auch in Braunschweig zu vielfältigen Berührungspunkten, zu einer gemeinsamen Politik zur Ausschaltung bischöflicher Zugriffsrechte wie zu einer Identifizierung des Klerus mit der Stadt in der *unio cleri* kam. Eine solche Relativierung ist nicht zuletzt auf Grund des eingangs zitierten Berichts Hermen Botes über die Kirchen der Stadt Braunschweig angebracht. Am Vorabend der Reformation, zu Beginn des 16. Jahrhunderts waren nicht mehr die politischen und rechtlichen Verfügungsmechanismen über Kollegiatstifte, Klöster und Pfarrkirchen das entscheidende Element für den Weg des Christen zu seinem Heil. Wesentlicher war die in der Vielfalt erfahrbare Einheit der Kirchen in der Stadt, aber auch deren Rangfolge untereinander, die wissenschaftlich definierte Niederkirchen zu Hauptkirchen werden ließ.